Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Impressum

Träger:	Kinderhaus St. Raphael e.V. Sickingenstr.11 79117 Freiburg 0761/ 611410 info@kinderhaus-freiburg.de
Homepage:	www.kinderhaus-freiburg.de
Gesamtleitung:	Ruth Engler Heilpädagogin (B.A.)
Konzeptverantwortliche:	Jennifer Becker Erziehungsleitung, Sozialpädagogin (M.A.)
AG Gewaltschutzkonzept:	Severin Beck, Kaja Becker, Jennifer Becker, Bianca Budig, Alexandra Claus, Beatrice Wagner

Ein großer Dank gebührt allen Teilnehmenden der AG Gewaltschutz. Ein recht herzliches Dankschön geht ebenfalls an Claudia Nikolai vom Vorstand des Kinderhauses und Ruth Engler (Einrichtungsleitung), durch ihre Unterstützung haben sie maßgeblich zur Qualität des Konzeptes beigetragen.

Auflage 1
Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

1. Unsere Einrichtung und unser Weg zum Gewaltschutzkonzept 6

2. Präventionsarbeit 9

2.1 Qualitätssicherung 9

2.1.1 Einstellungsverfahren 10

2.1.2 Erweitertes Führungszeugnis 10

2.1.3 Selbstauskunftserklärung 11

2.1.4 Verhaltenskodex und Erklärung zum grenzachtenden Umgang 11

2.2 Meldeverfahren 12

2.3 Fortbildungen, Schulungen und externe Beratung 12

2.4 Unsere Sexualpädagogik und unsere Medienpädagogik 13

2.5 Gewaltprävention 18

3. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren 19

3.1 Die Rechte der Kinder 20

3.2 Sprechabend, Antragswesen und (Beschwerde-)Briefkasten 20

3.3 Gruppensprecher_innen und Vertrauensperson 22

4. Teamkultur und Feedbackkultur 23

5. Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen 24

6. Vom Konzept hin zum nachhaltigen Gewaltschutz 28

Literaturverzeichnis 30

Anhänge zum Gewaltschutzkonzept 31

Präambel

Als Verein, dessen Dachverband der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ist, ist es uns wichtig, allen Menschen, die bei uns leben, Hilfe und Unterstützung anzubieten, damit sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können.

Jede Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt widerspricht den Prinzipien unseres pädagogischen Handelns. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört ist mit unserem Grundauftrag unvereinbar.

Jeder Mensch ist einmalig als Person und besitzt eine unverfügbare Würde. Ihn in seiner Würde zu schützen, sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten und seine sexuelle Integrität zu wahren, diesem Recht weiß sich unsere Einrichtung in besonderer Weise verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Prävention gegen Gewalt und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als integralen Bestandteil unserer Arbeit und als dauerhafte Verpflichtung aller, die bei uns Verantwortung für die uns Anvertrauten tragen.

Mit unserem institutionellen Gewaltschutzkonzept wollen wir sicherstellen, dass der Persönlichkeitsschutz in unserer Einrichtung gewährleistet wird und die Persönlichkeitsrechte in unserer Arbeit beachtet werden. Durch ihre Vorerfahrungen sind die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen eine besonders vulnerable Gruppe, die wir durch das Gewaltschutzkonzept, die dahinterstehende Haltung und die darin festgelegten Präventions- und Interventionsmaßnahmen schützen.

Wir unterscheiden in unserer Präventionsarbeit zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: Grenzverletzungen geschehen unabsichtlich. Wann eine Grenzverletzung vorliegt richtet sich nach der subjektiven Bewertung einer jeden Person. Übergriffe hingegen geschehen geplant und missachten absichtlich benannte Grenzen von Personen. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind im Strafgesetzbuch verbindlich definiert.

Formen von Gewalt sind vielfältig. Es gilt, jegliche Gewalt gleichermaßen zu verhindern. Unser Ziel ist es, sie bestenfalls allesamt durch unsere Präventionsarbeit zu vermeiden oder wo nötig, auf Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes bearbeitbar zu machen. Hierbei ist nicht nur strafrechtlich relevantes Verhalten zu vermeiden, sondern jede Handlung, auch unterhalb der Schwelle von Strafbarkeit, die persönliche Grenzen der Kinder und Jugendlichen überschreitet. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll Wirkungsfelder für Täter_innnen einschränken und bestmöglichen Schutz für die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung gewährleisten. Durch gelebte Prävention wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und alle Beschäftigten in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit stärken. Durch sensibles Hinschauen sollen Gefährdungspotenziale in unserer Einrichtung minimiert sowie Fehlverhalten wahrgenommen werden. Ebenso soll dieses Konzept Handlungssicherheit im Umgang mit einer Vermutung[1] geben. Mit all dem wollen wir eine Umgebung schaffen, die Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen Sicherheit und Schutz garantiert.

Damit Fehlverhalten wahrgenommen und eine Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders entstehen kann, ist es wichtig, die Beschäftigten in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit zu stärken. Daher ist es für uns als Einrichtung selbstverständlich und unerlässlich, das pädagogische Team in die Konzepterarbeitung einzubeziehen. Grundlage des vorliegenden Konzeptes bildete eine systematische Risiko- und Potentialanalyse, die als Endergebnis das vorliegende Konzept zu Tage brachte, daneben jedoch auch noch weitere Veränderungen in unserer Einrichtung angestoßen hat. Alles zusammengenommen bildet den Rahmen, in dem Prävention stattfinden und Intervention umgesetzt werden kann.

[1] Siehe dazu im Anhang: Schaubild für Mitarbeitende zum Umgang mit Verdacht und Vorfällen sexueller, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael wie auch den ausformulierten Ablaufplan.

1. Unsere Einrichtung und unser Weg zum Gewaltschutzkonzept

Das Kinderhaus St. Raphael e.V. ist eine vollstationäre Jugendhilfeeinrichtung. Wir betreuen Kinder und Jugendliche in mehreren Wohngruppen. Auf unserem Gelände verfügen wir ebenso über das Angebot eines Trainingswohnens für Jugendliche ab 16 Jahren und junge Erwachsene.

Wir leben mit den Kindern und Jugendlichen in einer familienähnlichen Gemeinschaft und begleiten sie im Alltag und auf ihrem Weg in die Selbständigkeit. Wir stellen den Aufbau nachhaltiger, von Respekt und Empathie geprägter Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt unserer Arbeit. Diese Beziehungsarbeit ist die Grundlage der Begleitung der jungen Menschen auf der Suche nach ihrem individuellen Lebensweg. Wir unterstützen sie, diesen Weg frei, tolerant, verantwortlich und mit Respekt vor der Schöpfung und ihrem eigenen Leben zu gehen.

In unserer Arbeit orientieren wir uns an den Bedürfnissen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Wir arbeiten dialogisch und partizipativ. Kindern und Jugendlichen, denen es aus unterschiedlichen Gründen derzeit nicht möglich ist, in ihrer Herkunftsfamilie zu leben,

- können im Kinderhaus ein Zuhause finden
- erfahren Sicherheit durch verlässliche Bezugspersonen und haltgebende Strukturen
- erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer eigenen Vergangenheit und ihrer Herkunftsfamilie auseinander zu setzen. Sie werden in einem angemessenen, förderlichen Verhältnis zu ihren Familien und anderen Bezugspersonen unterstützt
- können in der Gemeinschaft mit anderen Kindern, Jugendlichen und begleitenden Erwachsenen positive Erfahrungen im sozialen Miteinander sammeln; Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und die Stärkung der Frustrationstoleranz werden gefördert
- werden in ihrem Selbstvertrauen gestärkt und zur Selbständigkeit erzogen, mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung als Erwachsene
- werden darin unterstützt, ihre eigenen Lebensziele und Visionen zu entwerfen.

- werden in ihren individuellen Fähigkeiten und Talenten sowohl gefördert als auch herausgefordert

Die Beziehungsarbeit ist dabei zentral, korrigierende Beziehungs- und Bindungserfahrungen finden im Alltag statt. Durch vertrauensvolle und stabile Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften erleben die Kinder und Jugendlichen Struktur, Halt und Geborgenheit und können hierdurch die Zuversicht und Selbstsicherheit entwickeln wie auch Selbstwirksamkeit in ihrem Handeln erleben. Diese Bedeutsamkeit der Beziehung schafft die Voraussetzung, bei den Kindern und Jugendlichen Hoffnung und Vertrauen zu wecken und ihre Persönlichkeit mit all ihren Potentialen zu entdecken und zu entwickeln.

Wenn Kinder und Jugendlichen eine familiäre und wertschätzende Atmosphäre erfahren, beinhaltet dies viel pädagogisches Potential, ebenso unser altersheterogenes Miteinander von „Groß" und „Klein". Die Kinder und Jugendlichen lernen hierbei voneinander und können miteinander wachsen. Solch eine Gemeinschaft bietet ein Erfahrungsfeld zum Erlernen sozialer Wahrnehmung, Fertigkeiten und Verhaltensweisen sowie von Konfliktfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien.[2] Gleichzeitig stecken darin Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen und Übergriffe. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept mit seinen Maßnahmen zur Prävention und Verfahrensweisen zur Intervention, trägt dazu bei, Beziehungsarbeit, Zusammenleben und Miteinander in einem professionellen (Schutz-) Rahmen zu ermöglichen.

Im Rahmen einer Organisationsentwicklung in den Jahren 2021 und 2022 haben wir mit dem gesamten Kollegium ein Leitbild erstellt und uns in diesem Rahmen mit der Haltung zu unterschiedlichen Themenbereichen der Einrichtung sowie unseren Werten des pädagogischen Arbeitsfeldes auseinandergesetzt. Mit der Erarbeitung unseres Gewaltschutzkonzeptes haben wir uns als Einrichtung in einen Prozess begeben, der durch die Fertigstellung dieses Konzeptes einen ersten Abschluss gefunden hat, aber nie beendet sein wird. Einrichtungen befinden sich stetig im Wandel und sind geprägt durch die Menschen, die in ihnen leben und arbeiten. Daher müssen wir in regelmäßigen

[2] An dieser Stelle verweise ich für weitere Einblicke in unsere Einrichtung, unser Selbstverständnis und unsere pädagogische Haltung auf unser Leitbild. Dieses kann bei Interesse bei uns zur Einsicht erfragt werden.

Abständen das Konzept immer wieder reflektieren, auf seine Passgenauigkeit prüfen und bei Bedarf überarbeiten.[3]

Für die Erarbeitung dieser ersten Version haben wir im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft „AG Gewaltschutzkonzept" zu allererst eine Gefahren- und Potentialanalyse vorgenommen, woraus sich bereits viele Diskussionspunkte ergeben haben, die Veränderungsprozesse angestoßen und eine gemeinsame Haltung hervorgebracht haben. Betrachtet wurden beispielsweise die Bereiche „Gefahren und Potentiale die Zielgruppe betreffend.", „Privatsphäre", „Kommunikation und Informationsfluss" oder auch „Einstellungsverfahren". Wir haben unsere Organisationsstrukturen durchleuchtet und unsere alltäglichen Arbeitsabläufe geprüft. Durch die Aufdeckung von „Blinden Flecken", den bestehenden Potentialen und der Verknüpfung unterschiedlicher Blickwinkel haben wir wertvolle Erkenntnisse gewonnen, die in diesem Konzept Einzug fanden und sich in den Anhängen – unseren Handlungsleitfäden – widerspiegeln.

Teil der AG waren Kolleg_innen aus den jeweiligen Bereichen unserer Einrichtung, so dass alle Sichtweisen einbezogen werden konnten:

- Eine Kollegin, die für die schulische Begleitung der Kinder und Jugendlichen zuständig ist
- eine Kollegin aus dem Gruppendienst
- Kolleg_innen aus dem Trainingswohnbereich. Wobei ein Kollege ebenfalls Teil der MAV ist
- eine Praktikantin, die selbst mehrere Jahre in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt hat
- die Erziehungsleitung, die für die Durchführung der AG verantwortlich war

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltschutz – sowohl in der AG als auch in Rückkoppelung mit dem Gesamtteam – hat uns deutlich gemacht, dass die Auseinandersetzung mit dem was uns im Miteinander wichtig ist, unerlässlich ist. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Umgang wir miteinander pflegen wollen, spiegelt sich in den Leitsätzen der „Kultur der Achtsamkeit" wider.[4] Diese wurden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen, um deren Sichtweisen ergänzt

[3] Siehe dazu das Kapitel „Vom Konzept zum nachhaltigen Gewaltschutz".
[4] Diese Leitsätze sind im Anhang zu finden.

und hängen für alle sichtbar in unserem Haus aus. Zudem stellen diese Leitsätze auch eine Grundlage für die Erarbeitung des spezifischen Teils des Verhaltenskodex[5] dar.
Die erarbeitete Haltung zeigt sich zudem im praktischen Handeln im Rahmen unserer Präventionsarbeit durch die wir Schutz, Befähigung und Teilhabe ermöglichen.

2. Präventionsarbeit

Die Standards unser Präventionsarbeit leiten sich aus den geltenden bischöflichen Ordnungen, der sich darauf beziehenden Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg[6] wie den geltenden Gesetzen ab[7]. Prävention und Schutz zu gewährleisten ist uns ein zentrales Anliegen, dem wir uns verpflichten haben, was sich auch in unserer Vereinssatzung zeigt.[8]
Darüber hinaus liegt zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII eine Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Kinderhaus St. Raphael vor. Ebenso zwischen dem Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald und unserer Einrichtung. Die Unterlagen der Ämter sind für uns handlungsleitend im Rahmen unseres Schutzauftrages.
Bei unserer Präventionsarbeit zielen wir auf verschiedene Ebenen ab. Zum einen auf die strukturelle Ebene unserer Einrichtung, zum anderen auf die Teamebene und auf die direkte, pädagogische Arbeit mit den uns Anvertrauten.

2.1 Qualitätssicherung

Gelebte Prävention beinhaltet, dass gewisse Qualitätsstandards eingehalten werden. Daher beginnt Prävention bereits beim Einstellungsverfahren: Wir weisen in unseren

[5] Siehe Anhang unter „Dokumente und Übersichten zu schutzrelevanten Aspekten während des Einstellungsverfahrens".
[6] „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst"; „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)".
[7] Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII, § 1631 Abs. 2 BGB.
[8] Siehe dazu § 10 der Vereinssatzung des Kinderhauses.

Stellenausschreibungen auf unser Gewaltschutzkonzept und unsere Präventionsarbeit hin und prüfen die Eignung der Bewerber_innen, bevor es zur Einstellung kommt.

2.1.1 Einstellungsverfahren

Wie gesetzlich vorgeschrieben, beschäftigen wir als Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe nur Personen, die über eine entsprechende Eignung verfügen. Hierbei wird nicht nur die fachliche Kompetenz berücksichtigt, sondern auch die persönliche Eignung.[9] Dazu werden in Einstellungsgesprächen Themen wie „wertschätzender Umgang", „Handeln in Gefahrensituationen" oder „Umgang mit Nähe und Distanz" angesprochen. Damit gewährleistet ist, dass unser Gewaltschutzkonzept von allen gelebt werden kann, wird dieses ebenfalls im Vorstellungsgespräch thematisiert.[10] Zudem verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, da bei uns beschäftigte Personen in der Regel durch ihre pädagogische Tätigkeit oder die Arbeitsintensität (z.B. räumliche Situationen) und Dauer (z.B. regelmäßige Kontakte) dazu verpflichtet sind.

2.1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Einstellungskriterium wie auch als Kriterium für die Weiterbeschäftigung ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen", wonach nur Personen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen dürfen, die nicht einschlägig vorbestraft sind, da sie eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches begangen haben.[11]

Nicht nur die pädagogischen Fachkräfte, sondern auch die Verwaltungsfachkräfte wie auch die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft und Haustechnik sowie alle ehrenamtlichen Kräfte legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dieses wird im 5-Jahres-Rhythmus auf seine Aktualität hin überprüft.

[9] Siehe dazu § 4 Abs. 1 AROPräv; § 72 a SGB VIII.
[10] Siehe hierzu auch den Leitfaden im Anhang: „Thematisierung unseres Gewaltschutzes im Rahmen von Vorstellungsgesprächen".
[11] Siehe dazu § 72a SGB VIII. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregister.

2.1.3 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung ist ein weiteres Qualitätskriterium, das wir zur Sicherung des Gewaltschutzes nutzen, wenn bei Bewerber_innen das erweiterte Führungszeugnis noch nicht vorliegt. Die Beweber_innen unterzeichnen diese Auskunft und versichern damit, dass sie nicht wegen einer Straftat nach §§ 171 ff. StGB verurteilt wurden[12], kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein Ermittlungsverfahren durchgeführt und keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen ergangen sind. Diese Versicherung bezieht sich ebenfalls auf Straf- und Ermittlungsverfahren im Ausland. Zudem beinhaltet die Selbstauskunftserklärung eine Mitteilungspflicht, falls Ermittlungsverfahren oder kirchliche Voruntersuchungen gegen oben benannte Straftaten eingeleitet werden würden.[13]

2.1.4 Verhaltenskodex und Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Alle festangestellten und ehrenamtlich Beschäftigten unterzeichnen einen Verhaltenskodex, wie auch eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang gegenüber den Kindern und Jugendlichen des Kinderhauses.[14]

Diese Unterlagen werden in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit im Rahmen eines Einweisungsgespräches durch die Einrichtungsleitung besprochen und von den neuen Kolleg_innen unterschrieben.

Mit Unterzeichnung dieser Unterlagen sichern wir als Einrichtung im Gesamten und die Mitarbeiter_innen im Einzelnen zu, dass die Rechte der Kinder, Jugendlichen eingehalten werden und Schutz gewährleistet wird. Alle Mitarbeitenden sind sich der besonderen Verantwortung in der Arbeit mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen bewusst und haben sich mit der Unterzeichnung gegenüber dem Kinderhaus verpflichtet, diese Verantwortung mit allem, was in ihren Kräften steht, auszufüllen.

---

[12] Siehe dazu die Paragraphenübersicht im Anhang: „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

[13] Die Selbstauskunftserklärung findet sich im Anhang.

[14] Diese sind im Anhang zu finden unter „Dokumente und Übersichten zu schutzrelevanten Aspekten während des Einstellungsverfahrens“.

2.2 Meldeverfahren

Im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 47 Satz SGB VIII werden dem KVJS/Landesjugendamt, neben allgemeinen Änderungen, insbesondere Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich angezeigt. Wir melden besondere Vorkommnisse an die aufsichtführende Stelle und bringen damit verbunden Straftaten unter Abwägung des Opferschutzes zur Anzeige.[15]

2.3 Fortbildungen, Schulungen und externe Beratung

Damit das Team qualitative, hochwertige pädagogische Arbeit leisten kann, die fachlichen Standards entspricht und wissenschaftliche Entwicklungen berücksichtigt, ist die kontinuierliche Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung unverzichtbar. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit – auch im Rahmen ihrer Dienstzeit – an externen Fortbildungen teilzunehmen. Ebenso finden in regelmäßigen Abständen interne Fortbildungsveranstaltungen statt. Deren Themensetzung richtet sich nach dem aktuellen Bedarf des Teams, der sich aus dessen täglichem Handeln und den Themen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ableiten lässt. Im Kontext der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes und eines eigenständigen sexualpädagogischen Konzepts hatten wir beispielsweise eine Inhousefortbildung mit Referent_innen von „Wendepunkt – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen".[16] Inhalte waren unter anderem die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Umgang mit Grenzverletzungen und die Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragen zur Sexualpädagogik und eine Annäherung an die Erarbeitung unserer Haltung.

---

[15] Zur Meldung nutzen wir das Formular des KVJS/Landesjugendamt. Diese ist online unter folgendem Link zu finden: https://formulare.virtuelles-rathaus.de/metaform/Form-Solutions/?2&releaseUserId=00000001-01-0003&releaseID=627a1ff24b34272319b79662&releaseOrganizationID=00000001-01&assistant=KFAS_KVJS_43001&translation=false&storable=true&fileUrl=https%253A%252F%252Fformulare.virtuelles-rathaus.de%252Fmetaform%252FForm-Solutions%252Fsid%252Fassistant%252F627a1ff24b34272319b79662&oID=00000001-01&kdnr=00000001-01 (22.02.2023).

[16] Für weitere Informationen zur Beratungsstelle siehe https://www.wendepunkt-freiburg.de/content/ (04.08.2023).

Auch die Möglichkeit zur Fallsupervision ist unverzichtbar. In Zusammenarbeit mit einem psychologischen Psychotherapeuten wie auch mit Berater_innen von Fachberatungsstellen – wie beispielsweise unseren Kooperationspartner_innen von Wendepunkt e.V. – reflektieren wir Fälle im geeigneten Rahmen und passen darauf hin unser pädagogisches Handeln an. Hierdurch kann sich das Team kontinuierlich weiterentwickeln, Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen werden im Blick behalten und Transparenz im Handeln hergestellt. Hierdurch wird kritische Reflexion ermöglicht.
Damit sich die Mitarbeitenden im allgemeinen mit grenzachtendem Umgang auseinandersetzen können, weisen wir auf die Bildungsangebote des Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg hin.[17] Damit das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept dem Team bekannt ist und auch neue Mitarbeitende einen Überblick erhalten und Handlungssicherheit erlangen, bekommen sie dieses ausgehändigt und unsere Präventionsfachkraft bietet in geeigneten Abständen eine Einführung ins Gewaltschutzkonzept an. Hierbei geht es insbesondere darum, dass die Mitarbeitenden die Anhänge des Konzeptes kennen, wissen, wie sie diese für ihre Arbeit nutzen können und Kenntnis darüber erlangen, wie sie im Falle eines Vorfalls zu handeln haben.
Zur Prävention gehört nicht nur der Schutz und das Schaffen eines entsprechenden Rahmens, wie dies durch die Handlungsleitfäden und die Ablaufpläne dieses Konzeptes der Fall ist. Insbesondere die Stärkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Lern- und Erfahrungsfelder, die unsere Sexualpädagogik und unsere Medienpädagogik eröffnen, sind unerlässlich.

2.4 Unsere Sexualpädagogik und unsere Medienpädagogik

Ergebnisse des Caritas-Jugendforum-Workshop[18] „Liebe und Leidenschaft" zeigen, dass diese Themen den Kindern und Jugendlichen wichtig sind und dass sie dazu auch klare Vorstellungen haben. „Offenheit – dass man drüber reden kann", „Akzeptieren einer Beziehung" oder „abschließbare Türen" sind nur einige Resultate, die die Diskussionen im

[17] Eine Übersicht zu den Bildungsangeboten findet sich hier: https://seminar.caritas-dicv-fr.de/prod/Anvertrautenschutz/Course (22.02.2023).
[18] Das Caritas Jugendforum ist eine jährliche stattfindende, bundeslandweite Plattform für Kinder- und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen leben und im Heimrat oder als Gruppensprecher_in aktiv sind. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu kommen, sich über Themen auszutauschen, die Ihnen wichtig sind und Wünsche zu erarbeiten. Daraus entsteht am Ende eine Handlungsempfehlung, die Änderungen und Weiterentwicklung in den Einrichtungen anstoßen soll.

Workshop aus dem Jahr 2022 hervorgebracht haben und die wir bei unserer Arbeit berücksichtigen.

In unserem Verständnis von Sexualpädagogik geht es nicht allein um alters- und geschlechtergerechte Aufklärung und das Schaffen von Lernorten, sondern auch um ein ausgeglichenes Verhältnis von Schutz, Förderung und Beteiligung. Im Fokus unserer Sexualpädagogik steht, die Kinder und Jugendlichen altersentsprechend bei der Entwicklung einer eigenständigen sexuellen Identität zu begleiten und zu fördern, so dass sie diese als positiven Teil ihrer Persönlichkeit anerkennen können. Den Umgang mit Sexualität erkennen wir als große Entwicklungsaufgabe an. Wir wollen junge Menschen zur sexuellen Selbstbestimmung befähigen, die zu einem lustvollen und respektvollen Umgang mit sich selbst und dem_der Partner_in führt und die Fähigkeit der Grenzsetzung und -respektierung beinhaltet.

Fragen wie auch Gesprächsbedarf der Kinder und Jugendlichen begegnen wir offen. Wir vermitteln, dass menschliche Sexualität etwas Natürliches ist. Für uns ist es selbstverständlich, dass es eine Vielfalt von Identitäten und Lebensweisen gibt, die gleichberechtigt sind. Niemand soll sich für seine sexuelle Identität bzw. für Fragen in Bezug auf Sexualität schämen müssen. Darüber sprechen wir gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und setzen uns mit ihnen und der Thematik auseinander. Wir vermitteln, dass Fragen gestellt und Diskussionen geführt werden können. Hierdurch wollen wir ein offenes und tolerantes Miteinander in unserem Haus wie auch in der Gesellschaft schaffen. Die diskursive Auseinandersetzung ermöglichen wir den Kindern und Jugendlichen auch mit externen Fachkräften. Dafür besuchen sie, je nach Alter, geschlechtshomogene Workshops bei Pro Familia, deren Themen sie aus dem Workshopangebot selbst wählen.[19]

Zudem verfügen wir über Bücher zur sexuellen und körperlichen Bildung.[20] Über das literarische Medium kommen wir mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch über die Entwicklung in der Pubertät, die Periode oder Ähnliches. Je nach Alter haben sie freien Zugang zu diesen Medien, damit sie auch die Möglichkeit haben, sich ohne erwachsene Begleitung diesen Themen zu nähern.

---

[19] Mehr Informationen zu den Themen und Inhalten der Workshops finden sich auf der Homepage von Profamila Freiburg: https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/baden-wuerttemberg/beratungsstelle-freiburg/unsere-angebote/sexuelle-bildungsexualpaedagogik (22.02.2023).

[20] Siehe Literaturhinweise im Anhang.

Das Recht auf Intimität und Privatsphäre achten wir. Außerdem hat jede_r die Möglichkeit, die Zimmertüre von innen zu verschließen. Beziehungen und sexuelle Aktivitäten werden nicht tabuisiert, verboten oder bestraft. Allerdings werden bestimmte sexuelle Aktivitäten, die wir als Kinderhausgemeinschaft als unpassend oder störend empfinden, benannt. Insbesondere sind bei sexuellen Aktivitäten jederzeit und unbedingt die Grenzen aller Beteiligten zu respektieren. Dies bezieht sich auf direkte Sexualpartner_innen, aber auch auf alle indirekt Betroffenen, unter besonderer Berücksichtigung der Alters- und Geschlechtsheterogenität des Kinderhauses, wie auch des Schutzalters.

Der nicht tabuisierende Umgang mit Sexualität trägt dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu starken Persönlichkeiten entwickeln können. Dazu ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen auch darüber zu sprechen, was sexualisierte Gewalt ist. Ebenso bedarf es eines Bewusstseins für die eigenen Grenzen, ein Wissen über gute und schlechte Berührungen, was man mag und was nicht, gute und schlechte Geheimnisse und der scham- und angstfreie Umgang mit dem Thema Sexualität. Erst dadurch werden Kinder und Jugendliche sprachfähig und (potentielle) Opfer erhalten die Möglichkeit sich gegenüber Erwachsenen zu öffnen. Dies ist die Basis, um sexuell übergriffigem Verhalten sowohl auf der Handlungsebene, aber auch auf der verbalen Ebene oder im Zusammenhang mit Medien zu begegnen und Schutzmechanismen ergreifen zu können.[21] Bei der Stärkung der Kinder und Jugendlichen spielt neben der Sexualpädagogik auch die Medienpädagogik eine wichtige Rolle, um grenzverletzendes, übergriffiges oder strafrechtlich relevantes Verhalten zu unterbinden oder dem entgegentreten zu können.

Kinder und Jugendliche wachsen in einer digitalisierten Welt auf und laut UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt.[22] Digitale Teilhabe ist demnach unerlässlich.[23] Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir Kindern und Jugendlichen

[21] An dieser Stelle sei auf das sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung verweisen, in dem unsere Sexualpädagogik und unserer Haltung dargelegt wird. Dieses kann bei Interesse bei uns in der Einrichtung zur Ansicht erfragt werden.
[22] Siehe dazu: Artikel 17.
[23] Vgl. ajs – Aktion Jugendschutz (o.J. a).

einen altersgemäßen Zugang zu digitalen Medien ermöglichen und sie bei der aktiven Nutzung begleiten.

Durch unsere Medienpädagogik unterstützen wir die Kinder und Jugendlichen dabei, einen reflektierten Umgang mit Smartphone und Co zu erlernen und schützen sie damit vor einem gefährdenden Medienkonsum. Zur Erhöhung der Medienkompetenz bedarf es der Vermittlung eines technischen Grundverständnisses. Die Kinder und Jugendlichen sollen lernen, die Medien für sich zu nutzen, sich darüber auszudrücken, sich zu vernetzen wie auch kreativ zu sein. Schlussendlich wollen wir ihnen einen zentralen Zugang zur Welt möglich machen. Dies realisieren wir beispielsweise im Rahmen von Projekten. Zuletzt hatten die Jugendlichen unserer Einrichtung die Möglichkeit, an einem Filmprojekt mitzuarbeiten. Hierbei waren sie von Anfang an beteiligt. Über die Themenfindung, die Herstellung bis hin zum fertigen Film. Neben der Erprobung der Technik und der Auseinandersetzung mit den Inhalten dieses Films, veranschaulichte das Projekt wie Themen gesetzt und Realitäten durch ihre Darstellung geändert werden können.

Im Alltag ermöglichen wir die Vermittlung eines technischen Grundverständnisses durch die Nutzung und Bereitstellung digitaler Medien: In der Einrichtung steht ein WLAN-Zugang zur Verfügung. Der Schulraum verfügt über Computer, an denen gearbeitet werden kann. Auf den Gruppen gibt es Gruppen-PCs, einen Gruppen-Laptop und ein Gruppen-Tablet, welche auch jenseits schulischer Aufgaben genutzt werden können. Dafür haben die Kinder und Jugendlichen, nach Alter gestaffelt, Verfügungszeit. Alle genannten Medien der Einrichtung sind mit technischer Jugendschutzeinrichtung (Salfeld) ausgestattet, die sich an gesetzlichen Kriterien orientieren. Zudem erarbeiten die pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern und Jugendlichen einen altersgemäßen Mediennutzungsvertrag.[24]

An Filmtagen besteht die Möglichkeit - unter Einhaltung des Jugendschutzes – Filme über einen Streamingdienst oder aus der DVD-Sammlung zu wählen und anzuschauen. Je nach Alter ist auch der Besitz eines eigenen Handys möglich, dessen zeitliche Nutzung dem Alter entsprechend ausgestaltet ist.

[24] Dieser kann bei Interesse bei den Mitarbeitenden der Einrichtung zur Einsicht angefragt werden.

Wir begleiten die Mediennutzung, indem wir mit den Kindern und Jugendlichen über die unterschiedlichen Medien und deren Potenziale sprechen. Wir sind mit ihnen im Austausch, wofür sie ihr Smartphone, das Tablet oder den PC nutzen und zeigen ihnen alternative Nutzungsmöglichkeiten auf. Wir haben Interesse an digitalen Spielen, die gespielt werden und erhalten dadurch einen Einblick in die Mediennutzung und Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Wir besprechen einen achtsamen Umgang, bevor Probleme auftauchen und verstehen die Medien grundsätzlich als Gewinn: Denn über die unterschiedlichen Social-Media-Dienste können Jugendliche beispielsweise Teil einer Gemeinschaft werden, sich mit ihrer Identität auseinandersetzen, ihre Kreativität ausüben und ihre Fähigkeiten präsentieren. Foren und Blogs liefern ihnen Informationen und Wissen, die sie sich zu Nutze machen können. Sie sollen Erfahrungen mit den unterschiedlichen Medien sammeln und dadurch lernen ihren Medienalltag bewusst zu gestalten.

Neben den Potentialen bringt die Internetnutzung die Gefahr mich sich, dass die Kinder und Jugendlichen mit angstmachenden Inhalten in Berührung kommen oder sie Kontakt zu Personen erlangen, die schlechte Absichten verfolgen. Miteinander im Gespräch zu sein und Interesse an den digitalen Aktivitäten zu haben, trägt dazu bei, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Umgang mit Medien zu befähigen und ihnen bewusst zu machen, dass Handlung – auch im Netz – Folgen nach sich ziehen. Nur wer die positiven wie auch negativen Folgen einschätzen lernt, kann verantwortungsbewusst bei der Nutzung von Medien handeln. Zum einen geht es hierbei um die Sensibilisierung, z.B. beim Verbreiten von Bildern im Netz, zum anderen um die Förderung von Kompetenzen, damit die Kinder und Jugendlichen sicher mit problematischen Situationen im Netz umgehen und sich schützen können. Dazu gehört es auch, sie bei negativen Erfahrungen zu unterstützen.[25]

Die Beschäftigung mit der Frage, wie man miteinander umgeht, welche Regeln gelten und wie man sich bei deren Übertretung schützen kann, ist auch Teil unserer Gewaltprävention.

[25] Vgl. ajs – Aktion Jugendschutz (o.J. a).

2.5 Gewaltprävention

Dort wo Menschen miteinander leben oder zusammenkommen, kommt es auch zu Streit und Konflikten. Diese bieten – gerade in der Zeit des Heranwachsens – auch ein Lernfeld: Durch Konflikte werden unterschiedliche Sichtweisen deutlich, Unmut wird geäußert, Kompromisse können verhandelt und Einigungen gefunden werden. Daher sehen wir im (gewaltfreien) Konflikt durchaus positives Potential, wenn in solchen Situationen achtsam und respektvoll miteinander umgegangen wird. Daher war es uns ein Anliegen, dass wir uns auf der Ebene der Erwachsenen damit auseinandersetzen, wie wir miteinander umgehen wollen, so dass sich jeder bei uns willkommen und wohlfühlen kann. Ebenso haben wir dies mit den Kindern und Jugendlichen im Sprechabend zum Thema gemacht und diskutiert.[26] Hierdurch soll Gewalt verringert und im besten Fall vermieden werden.

Es gehört jedoch zum Alltag einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe, dass Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung leben, die in ihrer bisherigen Biographie keine konstruktiven Konfliktlösungsstrategien erlernt haben, sich hierbei erst erproben müssen und dabei teils auf alte Verhaltensmuster zurückgreifen, die sich durch verbale oder körperliche Gewalt auszeichnen. Zudem haben einige Kinder und Jugendliche aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle. Hierbei bietet unsere Einrichtung Unterstützung und stellt ein geschütztes Lernumfeld dar. Kommt es zu Gewalthandlungen seitens der Kinder und Jugendlichen, intervenieren wir, um die Gewalt zu beenden. Dabei dienen Zwang oder Körperlichkeit nur zur Abwendung von Gefahrensituationen wie Eigen- und Fremdgefährdung und auch erst dann, wenn andere Maßnahmen nicht mehr wirksam sind.

Häufig nehmen die Pädagog_innen die Rolle als Vermittler_in ein, da es den Kindern und Jugendlichen nicht gelingt, den Konflikt eigenständig zu lösen. Hierbei erkennen wir die Lebenslagen gewaltvoll handelnder Personen an, ohne die entstandene Gewalt zu entschuldigen. Wir unterstützen dabei, dass Kommunikation entsteht und sich Konflikte nicht verhärten. [27]

[26] Siehe dazu im Angang das Dokument „Kultur der Achtsamkeit".
[27] Vgl. ajs – Aktion Jugendschutz (o.J. b).

Es ist zu beachten, dass in solchen Situationen das Recht der Mitarbeitenden auf Schutz nicht vernachlässigt wird. Daher ist es wichtig in regelmäßigen Fallsupervisionen die Hilfeprozesse der Kinder oder Jugendlichen zu reflektieren und die Unterstützungsmöglichkeiten passgenau abzustimmen. In diesem Rahmen sind auch Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen und unter pädagogischen Gesichtspunkten abzuwägen. Die realistischen Grenzen eines Hilfeprozesses sind hierbei zu stecken.
Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden kann auch von Eltern oder anderen externen Personen ausgeübt werden. In solchen Fällen bezieht die Einrichtungsleitung klar Stellung, setzt sich für ein wertschätzendes Miteinander ein und trägt so zum Schutz der Mitarbeitenden bei. Achtsames Miteinander wird gefördert.

Das achtsame Miteinander gilt auch im Spiel, beispielsweise beim Raufen. Alles ist erlaubt, was dem Gegenüber nicht wehtut. Durch die Sensibilität, sein Gegenüber und dessen Signale wahrzunehmen wie auch eigene Signale und Grenzen zu setzen, lernen die Kinder und Jugendlichen soziale Kompetenzen und sich selbst besser kennen. Dies ist ebenfalls von Nöten, wenn wir möchten, dass sich Kinder und Jugendlichen beteiligen und einbringen. Ich kann mein Umfeld nicht gestalten, wenn ich nicht weiß, wer ich bin, was ich will oder auch nicht will. Hierzu wird auch Wissen relevant, beispielsweise über die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren an sich, wie auch über die eigenen Rechte im Speziellen.

3. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Beteiligung ist ein wesentlicher Bestanteil eines gelebten Gewaltschutzkonzeptes, denn durch Mitsprache und Mitbestimmung wird das Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verringert und die Kinder und Jugendliche werden in ihrer Kritikfähigkeit geschult.
Seine Rechte zu kennen und sich für diese einzusetzen, fördert das Selbstbewusstsein wie auch die Handlungsmacht eines jeden Menschen. Nur wer seine Rechte kennt, kann beurteilen, wann diese beschnitten werden, sich beschweren und sich für sie einsetzen.

3.1 Die Rechte der Kinder

Die Bezugsbetreuenden weisen die Kinder und Jugendlichen schon kurz nach deren Einzug auf ihre Rechte hin, indem sie ihnen eine Übersicht aushändigen, diese mit ihnen besprechen und Fragen klären. Auf folgende Rechte wird in der Übersicht[28] ausführlicher eingegangen:

- Recht auf ein gutes, sicheres Leben
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Persönlichkeit
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Erziehung
- Recht auf Kontakt zu den Eltern
- Recht auf Bildung
- Recht auf freie Meinung und Beschwerde
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Taschengeld
- Recht auf Brief- und Telefongeheimnis
- Recht auf Mediennutzung
- Recht auf Glaubensfreiheit

Wenn die Kinder und Jugendlichen das Gefühl haben, dass sie in ihren Rechten beschnitten werden, wenn sie unzufrieden sind oder sich an der Gestaltung des Miteinanders aktiv beteiligen wollen, so haben sie unterschiedliche Möglichkeiten dazu.

3.2 Sprechabend, Antragswesen und (Beschwerde-)Briefkasten

Wir gestalten unsere Arbeit dialogisch und partizipativ. Denkanstöße und Initiativen unserer Kinder und Jugendlichen sollen angeregt, aufgenommen und mit diesen gemeinsam verwirklicht und weiterentwickelt werden. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich an den Angelegenheiten und Entscheidungen, die ihr Leben betreffend zu beteiligen.

[28] Die Übersicht befindet sich im Anhang in der Rubrik „Dokumente und Übersichten zum Thema Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Kinderhaus“.

Dies geschieht zu einen durch gelebte Partizipation im Alltag, indem Entscheidungen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen getroffen werden. Seien es beispielsweise gemeinschaftliche Entscheidungen bezüglich der Freizeitgestaltung oder auch individuelle Entscheidungen im Rahmen des Hilfeprozesses. Hiermit wollen wir die Kinder und Jugendlichen darin unterstützen, dass sie sprachfähig sind und in die Lage versetzt werden, Wünsche und Ungerechtigkeiten benennen zu können.

Zudem haben die Kinder und Jugendlichen im Rahmen eines Antragswesens die Möglichkeit, Anregungen in die wöchentlichen Teamsitzungen zu geben und somit Entscheidungen der Erwachsenen um ihre Perspektive zu erweitern. Die Kinder und Jugendlichen werden auf Wunsch beim Verfassen dieser Anträge unterstützt. Es besteht auch die Möglichkeit, Anträge mündlich mitzuteilen. Alle Anträge werden in der Teamsitzung besprochen und das Ergebnis dem antragsstellenden Kind oder Jugendlichen mitgeteilt.

Zum anderen wird eine weitere formelle Form der Partizipation durch regelmäßig stattfindenden Sprechabende gelebt. Hierbei unterscheiden wir zwischen häuserübergreifenden Sprechabenden und gruppenbezogenen Sprechabenden. Hierdurch erhalten die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, aktiv das Zusammenleben mitzugestalten. Sie sammeln Erfahrungen in Aushandlungs- und Lösungsfindungsprozessen und sie erfahren, dass sie handlungsfähig sind.

Raum für Beschwerde bieten wir im direkten Miteinander, indem wir offen auf Kritik reagieren und in den Austausch gehen. Auch auf dem indirekten Weg – mittels (Beschwerde-)Briefkasten – können Kritik oder Anregungen abgeben werden. Der Briefkasten hängt für alle frei zugänglich im Untergeschoss des Haupthauses. Alle kommen an dieser Stelle des Hauses regelmäßig vorbei und dieser Ort bietet die Möglichkeit, ungesehen eine Nachricht einzuwerfen. Neben dem Briefkasten hängen zudem Vordrucke, die genutzt werden können, um Anregungen und Kritik mitzuteilen.[29]

Bei manchen Belangen ist es wichtig, sich an eine externe Person oder Beschwerdestelle wenden zu können. Beispielsweise die Personensorgeberechtigten, die Vormünder, die fallführende Fachkraft des Jugendamtes, oder die Ombudstelle Südbaden.[30] Damit die Kinder und Jugendlichen jederzeit Kontakt aufnehmen können, erhalten sie von uns eine

[29] Siehe dazu Feedbackbogen (Beschwerde-)Briefkasten im Anhang.
[30] Mehr zur Ombudstelle findet sich hier: https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ (23.02.2023).

Übersicht, in die die entsprechenden Kontaktdaten eingetragen werden.[31] In jedem Wohnhaus befindet sich ein freizugängliches Festnetztelefon, womit die Kinder und Jugendlichen jederzeit Telefonate führen können.
Andere suchen lieber den Austausch oder Rat der Jugendlichen aus der Wohngruppe. Pro Wohngruppe haben zwei Jugendliche das Amt des_der Gruppensprecher_in inne. Zudem erfüllt eine pädagogische Fachkraft das Amt der Vertrauensperson, die ebenfalls als Ansprechperson dient und die Gruppensprecher_innen begleitet und unterstützt.

3.3 Gruppensprecher_innen und Vertrauensperson

Teil unserer Beteiligungsstruktur ist die Vergabe von Stellvertreter_innenspositionen, die Ämter der Gruppensprecher_innen. Interessierte Jugendliche ab 12 Jahren, die schon länger als 3 Monate im Kinderhaus leben, aktuell stabil sind, ihre eigenen Angelegenheiten gut im Griff haben und sich dadurch der Aufgabe gewachsen sehen, können sich für das Amt der Gruppensprecher_in aufstellen lassen. Pro Gruppe übernehmen zwei Jugendliche das Amt, für das sie zuvor von allen Bewohner_innen der Gruppe mehrheitlich gewählt wurden. Die geheime Wahl findet jährlich im Rahmen des gemeinsamen Sommerurlaubs statt.
Die Gruppensprecher_innen achten auf die Anliegen und Wünsche der Gruppe und tragen diese bei Bedarf stellvertretend im Rahmen des Sprechabends vor. Sie suchen, wenn nötig das Gespräch mit den Erwachsenen, um die Sicht der Kinder und Jugendlichen darzulegen und sie engagieren sich beim Jugendforum der Caritas[32], das einmal im Jahr stattfindet.
Einmal im Monat finden Gruppensprecher_innen-Treffen statt, bei denen die Gruppensprecher_innen von der Vertrauensperson begleitet werden. Die Vertrauensperson stellt sich aus dem Kreis der pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung. Sie stellt sich ebenfalls zur Wahl und wird von allen Kindern und Jugendlichen des Kinderhauses für die Dauer von einem Jahr ebenfalls in unserem Sommerurlaub in geheimer Wahl gewählt. Ihre Aufgabe ist es, zur Stärkung von

[31] Siehe dazu das Dokument Beschwerdemöglichkeiten im Anhang.
[32] Für weitere Informationen dazu: „Junge Menschen aus stationären Wohngruppen sprechen mit. https://www.dicvfreiburg.caritas.de/aktuelles/caritas-jugendforum-2022 (24.02.2023), Kinder und Jugendbeteiligung https://www.age-freiburg.de/kinder--und-jugendbeteiligung/index.html (04.08.2023).

Partizipationsmöglichkeiten in unserer Einrichtung beizutragen, die Jugendlichen bei der Vorbereitung und Teilnahme am Caritas-Jugendforum zu begleiten und im Austausch mit den Gruppensprecher_innen zu stehen. Mit der Wahl in dieses Amt bringen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der pädagogischen Fachkraft großes Vertrauen entgegen, ihre Belange an sie heranzutragen. Dies bietet auch die Chance, dass bei Grenzverletzungen oder Übergriffen die Hemmschwelle niedriger ist, das Gespräch zu suchen.

Transparenz durch Austausch ist auch ein Teil unserer Teamkultur, wobei Feedback Raum und Zeit findet. Unsicherheiten, Überforderung, beispielsweise auch im Umgang mit Grenzverletzungen, können reflektiert und bearbeitbar gemacht werden. Potentielle Gefahren können frühzeitig erkannt werden.

4. Teamkultur und Feedbackkultur

Wir legen Wert auf eine wertschätzende, lösungsorientierte, humorvolle und fehlerfreundliche Teamkultur. Verschiedene fachliche sowie kollegiale Austausch- und Besprechungsformaten unterstützen uns dabei. Hierbei lernen wir, bilden uns eine gemeinsame Haltung, kommen zu einer einheitlichen Sprache und eröffnen Räume, die blinde Flecken in unserer Arbeit beleuchten lassen. Herausforderungen des pädagogischen Alltags finden Gehör und werden für beide Ebenen – die der Kinder und Jugendlichen und die des Teams – in den Blick genommen.

Im wöchentlichen Teamsitzungen werden die Themen und Bedarfe der einzelnen Kinder und Jugendlichen besprochen, in den 14-tägigen Erziehungsplanungen beleuchten wir die Ziele des Hilfeprozesses genauer. Wir resümieren den aktuellen Stand und das weitere pädagogische Vorgehen. Dabei richten wir stets, den Blick auf das Gelingende und begegnen den Handlungen und Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen ressourcenorientiert und verstehend.[33] Unser pädagogische Handeln kommunizieren wir – wo immer möglich – offen mit den Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten.

[33] Eine genauere Übersicht über die einzelnen Besprechungsformate bietet unsere Besprechungsmatrix. Diese findet sich im Anhang.

In Reflexion-Tandems[34] und den regelmäßigen Supervisionseinheiten können die pädagogischen Fachkräfte die Vogelperspektive einnehmen, ihr Handeln reflektieren und die Qualität der Arbeit sichern. Psychohygiene findet ihren Raum und der Zusammenhalt des Teams wird gefördert.

Feedback geben wir uns in der Feedbackrunde zu Beginn der Teamsitzung, im Mitarbeiter_innengespräch oder auch im alltäglichen Miteinander. Lob und Anerkennung werden übermittelt und Schwachstellen offengelegt, wodurch sie bearbeitet werden können.

Zusätzlich führt die Einrichtungsleitung mit dem pädagogischen Personal halbjährliche Mitarbeiter_innengespräche, sowie im jährlichen Rhythmus mit Angestellten der Hauswirtschaft, Haustechnik und Verwaltung.

Kommunikation führt zur Transparenz und diese stellt einen schutzrelevanten Aspekt dar, um guten Anvertrautenschutz zu leisten. Trotz aller Vorbeugemaßnahmen kann es dennoch zu Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt kommen. Darauf vorbreitet zu sein und zu wissen, wie im Zweifelfall zu handeln ist, ist unverzichtbar.

5. Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen

Werden Sachverhalte bekannt, ist ein schnelles und geplantes Handeln von Nöten. Das Vorgehen bei Verdachtsfällen und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende, Kinder oder Jugendliche im Kinderhaus St. Raphael ist in organisatorischen Ablaufplänen[35] festgelegt. Oberstes Anliegen ist der Schutz. Damit Schutz bestmöglich gewährleistet werden kann, hat die Leitungsebene Ablaufpläne erarbeitet, welche die je denkbaren Opfer-Täter_innen-Konstellationen abbilden und die jeweilige Bearbeitungsweise darauf abgestimmt behandeln: Kinder/Jugendliche – Kinder/Jugendliche; Mitarbeitende – Kinder/Jugendliche; Kinder/Jugendliche – Mitarbeitende. Diese wurden den Mitarbeitenden vorgestellt, so dass jede_r über das Prozedere informiert ist. Für neue Mitarbeitende gehören diese Unterlagen zum Teil ihrer

[34] Hierbei sind je zwei pädagogische Fachkräfte in einem Verbund und haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Arbeitszeit, Situationen des Alltags zu reflektieren, sich gegenseitig mit Rat und einer neuen Perspektive zu bereichern und voneinander zu lernen.

[35] Diese sind im Anhang zu finden.

Einarbeitung. Die Ablaufpläne werden neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung durch die Einrichtungsleitung ausgehändigt und erläutert. Dies bestätigen die Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift. Zudem sind diese ein Bestandteil der Schulung durch unsere Präventionsfachkraft.
Indem wir uns als Einrichtung auf diese Ablaufpläne verständigt haben, haben wir die Basis dafür geschaffen, dass alle im Verdachtsfall oder bei einem Vorfall besonnen handeln können und Unsicherheiten reduziert werden. Um den Verdacht oder Vorfall physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt professionell abzuklären, ist es erforderlich, dass dies niemand alleine tut. Die Einrichtungsleitung ist federführend tätig – sofern sie nicht selbst beschuldigt wird – und zieht unterschiedliche Personen zur Unterstützung hinzu.[36] Die Ablaufpläne schildern detailliert, was in welchem Fall zu tun ist und wer dafür zuständig ist und bietet dadurch Orientierung und Handlungssicherheit. Ebenso wird in diesen die Bildung und Arbeit eines Krisenstabes wie auch die Kooperation mit Personen von externen Fachberatungsstellen erläutert.

Folgende Punkte werden beispielsweise im „Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende im Kinderhaus St. Raphael e.V." konkreter ausgeführt. Je nach Ablaufplan, variieren die Gliederungspunkte etwas. Im Folgenden wird auf den Ablauf eingegangen, der sich darauf konzentriert, wenn Mitarbeitende die potentiellen Täter_innen sind, da sich die anderen Ablaufpläne an diesem orientieren:

- Offene, achtsame Haltung
- Unterbinden von akuten Gefahrensituationen durch Intervention
- Informationsweitergabe und Dokumentation[37]
- Verweis des_der beschuldigten Mitarbeiter_in und Sicherstellung der Beweismittel
- Kontaktaufnahme mit unabhängiger Fachberatungsstelle
- Einberufung eines Krisenstabs

[36] Wird die Einrichtungsleitung beschuldigt, übernimmt die Erziehungsleitung die Federführung des Prozesses.
[37] Dokumentationsvorlagen befinden sich im Anhang.

- Information und Unterstützung der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Information und Unterstützung des Teams
- Information der direkt und indirekt betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten
- Unverzügliche Meldung an den KVJS durch die Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung
- Weitere mögliche Handlungsschritte

Ein Schaubild[38] ergänzt alle Ablaufpläne, durch dieses erhalten die Mitarbeitenden einen schnellen Überblick über die angemessenen Verhaltens- und Vorgehensweisen: Wie sie mit Berichten oder Beobachtungen umgehen sollen und wie sie sich zu verhalten haben. Was zu dokumentieren ist, dass sie das Gefährdungsrisiko ab zu schätzen und bei Bedarf den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen haben. Zudem wird ihnen Entlastung zu Teil, da deutlich wird, ab welchem Zeitpunkt im Bearbeitungsprozess sie die Verantwortung an die Leitungsebene abgeben. Bei Erhärtung eines Verdachts oder eines Vorfalls prüft die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit der Erziehungsleitung zuerst, ob es sich um eine Grenzverletzung, übergriffiges Verhalten oder strafrechtliches Verhalten handelt. Grenzverletzungen werden durch Gesprächsinterventionen bearbeitet. Bei übergriffigem Verhalten und strafrechtlich relevanten Taten durch Mitarbeitende greifen die oben dargestellten Verfahrensschritte des Ablaufplans.
Grundsätzlich gilt, dass jeder Fall in seiner Individualität betrachtet wird und keine vorschnellen Schlussfolgerungen gezogen werden. Dokumentation und Gespräche helfen uns dabei, im Fall der Fälle besonnen zu agieren und Zusammenhänge und Entscheidungen auch im Nachhinein korrekt nachvollziehen zu können. Sowohl Beobachtungen und Schilderungen aber auch Gespräche dokumentieren wir gewissenhaft – z.B. für die Festlegung von Konsequenzen oder für die Meldung beim Landesjugendamt. Bei der Dokumentation achten wir darauf, dass diese neutral, das heißt ohne jegliche Interpretation oder persönliche Bewertung, erfolgt. Zudem wird diese vor Zugriffen geschützt. Dies gewährleisten wir, indem wir digitale Dokumente auf einem

[38] Siehe Anhang: „Schaubild für Mitarbeitende - Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael".

geschützten Laufwerk abspeichern und Papierdokumente in unseren Verwaltungsräumlichkeiten aufbewahren, die nur für die Einrichtungsleitung, deren Vertretung sowie die Personalabteilung zugänglich sind.
Besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen werden an die aufsichtführende Stelle gemeldet und im Bedarfsfall disziplinarische/arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.
Im Fall einer falschen Beschuldigung oder eines falschen Verdachts, gilt es den Ruf der beschuldigten Person wiederherzustellen und zu Unrecht Beschuldigte zu rehabilitieren. Die Ausgestaltung des Rehabilitationsverfahrens ist ein Bestandteil mit dem sich die Teilnehmenden des Krisenstabes auseinandersetzen. Ebenso prüfen sie und legen sie fest, ob Betroffene im Nachgang durch professionelle Fachkräfte zu unterstützen sind und Nachsorge zu leisten ist. Hierbei arbeiten wir mit unterschiedlichen Beratungsstellen und Therapeut_innen zusammen.[39]

Nicht nur innerhalb unserer Einrichtung gilt es, Übergriffe und strafrechtliches Verhalten zu vermeiden bzw. angemessen zu bearbeiten. Teil unseres professionellen Austrags und somit Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes ist es, achtsam zu sein und angemessen handeln zu können, wenn Hinweise auf eine extern verursachte Kindeswohlgefährdung bestehen.
Bei einer vermuteten externen Kindeswohlgefährdung, bilden folgende Personen ein Krisenteam, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen: Einrichtungsleitung, Erziehungsleitung und die Mitarbeitenden, denen die gewichtigen Anhaltspunkte zugegangen sind. Im Bedarfsfall werden sie von einer „Insoweit erfahrene Fachkraft" (IeF) - bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos unterstützt. Hierbei stehen wir in Kooperation mit dem Fachdienst des „Kinder- und Familienzentrum St. Augustin beim Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg". Daneben nutzen wir – wenn nötig - das Angebot für Institutionen des „Kompetenzzentrum Frühe Hilfen Freiburg". Die dortigen Fachkräfte beraten durch IeF im Rahmen der Risikoeinschätzung § 8a SGB VIII und KKG[40].

[39] Im Anhang findet sich eine Liste mit Unterstützungsangeboten, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann: „Hilfe und Unterstützung".
[40] KKG steht für: „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz".

Damit all diese Vorgänge und Abläufe im Bedarfsfall Anwendung finden, ist es wichtig das Konzept zugänglich zu machen, aus Erfahrungen in der Anwendung des Konzeptes zu lernen und dieses daraufhin im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Dies ist ein unerlässlicher Bestandteil nachhaltigen Gewaltschutzes.

6. Vom Konzept hin zum nachhaltigen Gewaltschutz

Damit ein Konzept wie dieses in der alltäglichen Arbeit nicht in Vergessenheit gerät und im Bedarfsfall zur Anwendung findet, muss es leicht und zu jeder Zeit zugänglich sein. Daher ist unser Gewaltschutzkonzept sowohl digital als auch analog für alle Mitarbeitenden zugänglich. Digital ist es an einem Ort auf unserem Sever gespeichert, auf den alle Mitarbeitenden Zugriff haben. Hierdurch können die Anhänge des Konzepts einfach und unkompliziert genutzt werden. Zusätzlich befindet sich in jedem Büro unserer Wohnbereiche ein Ordner, mit der ausgedruckten Konzeptversion. Die Entscheidung fiel hierbei auf einen Ringordner, da dieser – ähnlich wie die digitalen Anhänge – durch die Entnahme einzelner Seiten ein einfaches und praktisches Arbeiten mit dem Konzept im Allgemeinen und den Anhängen im Besonderen ermöglicht.
Neben der einfachen Anwendung muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich eine Einrichtung mit der Zeit verändert. Durch Fluktuation ergeben sich Änderungen beim Personal, durch Ein- und Auszüge entstehen neue Gruppenstrukturen bei den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Hierdurch wird eine Einrichtung geprägt, verändert sich und entwickelt sich weiter. Daher muss sich ein Konzept wie das Gewaltschutzkonzept an solche Wandlungsprozesse anpassen. Das Bedeutet: Ein Gewaltschutzkonzept ist nie vollkommen abgeschlossen und muss in regelmäßigen Abständen auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Um dies gewährleisten zu können, wurde ein Qualitätszirkel etabliert. Teilnehmende des Qualitätszirkels sind die Erziehungsleitung, die Einrichtungsleitung, die Präventionsfachkraft unserer Einrichtung und eine Fachkraft je Wohnbereich. Um die Qualität des Gewaltschutzes zu sichern, trifft sich der Qualitätszirkel einmal im Jahr. Der Qualitätszirkel hat zum Ziel, das Konzept im Gesamten zu reflektieren, Änderungsbedarfe zu erkennen und bei Bedarf das Konzept punktuell zu überarbeiten. Dies ermöglicht, dass das Konzept mit der sich wandelnden Institution mitwachsen kann. Darüber hinaus ist es

vorgesehen, dass sich die Teilnehmenden des Qualitätszirkels nach strafrechtlichen Vorfällen zusätzlich zum jährlichen Turnus treffen und notwendige Konzeptanpassungen vornehmen. Hierbei liegt der Fokus darauf, herauszuarbeiten, was den konkreten Vorfall hat möglich werden lassen und zu prüfen, ob Lücken im Gewaltschutz(konzept) geschlossen werden müssen, damit solche Vorfälle künftig bestenfalls vermieden werden können. Als unterstützendes Analyseinstrument wurde ein Fragebogen erarbeitet[41], den die Teilnehmenden zur Bearbeitung heranziehen. Je nach Ergebnis des Qualitätszirkels wird das Gewaltschutzkonzept überarbeitet und nach Bedarf praktische Abläufe angepasst.

Daneben führen die Personen des Qualitätszirkels alle 5 Jahre eine erneute Risiko- und Potentialanalyse durch und leiten Schlussfolgerungen für unseren Gewaltschutz und die Überarbeitung des Konzeptes ab.

Hierdurch besteht in unserer Einrichtung ein geeigneter Rahmen, um Gewaltschutz in der alltäglichen Arbeit umzusetzen und immer wieder kritisch zu hinterfragen. Dies bedeutet für uns nachhaltiger Gewaltschutz.

[41] Dieser befindet sich im Anhang: „Es ist passiert! – Was bedeutet das für unseren einrichtungsspezifischen Gewaltschutz?“.

Literaturverzeichnis

ajs – Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (o.J. a): Videocast Jugendmedienschutz, Medienpädagogik und medienpädagogisches Handeln. https://www.ajs-bw.de/jugendschutzbasics.html (23.02.2023).

ajs – Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (o.J. b): Videocast Gewaltprävention – Konflikte und Gewalt konstruktiv angehen. https://www.ajs-bw.de/jugendschutzbasics.html (23.02.2023).

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (2021): Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen (AROPräV). Nummer 33. S. 232 ff.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (2021): Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Nummer 33. S. 230-231.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (2021): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Nummer 33. S. 229-230.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J.): Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder– und Jugendschutz. https://www.kinder-und-jugendrechte.de/kinderrechte/recht-auf-beteiligung/artikel-17-zugang-zu-den-medien-kinder-und-jugendschutz (23.02.2023).

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) (O.J.): https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/index.html#BJNR002430971BJNE011201125 (21.02.2023).

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (o.J.): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (21.02.2023).

Anhänge zum Gewaltschutzkonzept

Kultur der Achtsamkeit – Leitsätze

1. Kultur der Achtsamkeit

Dokumente und Übersichten zum Thema Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Kinderhaus

1. Beschwerdemöglichkeiten – Hinweisblatt
2. Übersicht Beschwerdeverfahren für Kinder/Jugendliche
3. Übersicht Beschwerdeverfahren für Eltern
4. Übersicht – Beteiligung(-smöglichkeiten) im Kinderhaus St. Raphael
5. Feedbackbogen (Beschwerde-)Briefkasten
6. Rechte der Kinder und Jugendlichen im Kinderhaus St. Raphael

Handlungsleitfäden, die unser Handeln im direkten Kontakt mit den uns Anvertrauten leiten und grenzachtenden Umgang fördern bzw. den nötigen Rahmen dafür stellen

1. Pflegeleitfaden unter Beachtung der individuellen Grenzen des zu Pflegenden – Wickeln eines Kindes, Begleitung beim Duschen (6 Jahre und älter)

Dokumente und Übersichten zu schutzrelevanten Aspekten während des Einstellungsverfahrens

1. Leitfaden zur Einhaltung schutzrelevanter Aspekte während des Bewerbungsverfahrens
2. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im Kinderhaus St. Raphael e.V. / Spezifischer Teil des Verhaltenskodex
3. Selbstauskunftserklärung
4. Paragraphenübersicht – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
5. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen
6. Bestätigung – Einführung in die Ablaufpläne bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael

Handlungsleitfäden / Bedingungen, die das Team bei einer transparenten Kommunikation unterstützen

1. Die Feedbackhand
2. Besprechungsmatrix

Handlungsleitfäden, die bei der Intervention unterstützen

1. Schaubild für Mitarbeitende – Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael
2. Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende im Kinderhaus St. Raphael
3. Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch junge Menschen gegenüber jungen Menschen im Kinderhaus St. Raphael e.V.

4. Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch junge Menschen gegenüber Mitarbeitenden im Kinderhaus St. Raphael e.V.
5. Vorlage Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung
6. Vorlage Gesprächsprotokoll
7. Vorlage Dokumentation – Gespräch mit unabhängiger Fachberatungsstelle
8. Vorlage Dokumentation Krisenstab
9. Vorlage Dokumentation Gespräch mit den Sorgeberechtigten/ Familienangehörigen

Materialien zur Förderung eines nachhaltigen Gewaltschutzes

1. Es ist passiert! – Was bedeutet das für unseren einrichtungsspezifischen Gewaltschutz? Fragenbogen zur Rekonstruktion von blinden Flecken, als Ausgangspunkt für eine mögliche Überarbeitung des Gewaltschutz(konzeptes) des Kinderhaus St. Raphael e.V.

Hilfe und Unterstützung

1. Hilfe und Unterstützung – Übersicht und Kontaktdaten
2. Informationen zur Präventionsfachkraft im Kinderhaus St. Raphael e.V.
3. Information zur Kooperation – Insoweit erfahren Fachkraft

Literaturhinweise

1. Literaturhinweise zum Thema sexuelle Bildung und Prävention

Kultur der Achtsamkeit – Leitsätze

„Kultur der Achtsamkeit“

Die Kultur der Achtsamkeit haben wir gemeinschaftlich erarbeitet. Sie drückt aus, was uns für unser Zusammenleben wichtig ist und worauf wir im Umgang miteinander achten.

- **Im Kinderhaus sollen alle die Möglichkeit haben, sich wohl und willkommen zu fühlen. Wir nehmen einander an und sind tolerant im Umgang miteinander.**

- **Alle leisten ihren Beitrag für ein gutes Miteinander, wir gehen respektvoll miteinander um und sind hilfsbereit.**

- **Wir achten auf die Menschen in unserem Umfeld und wie es ihnen geht.**

- **Wir haben Mitgefühl miteinander und lernen voneinander.**

- **Wir kommunizieren miteinander, gerne auch humorvoll.**

- **Jede_r hat ein Recht auf Privatsphäre.**

- **Die Erwachsenen missbrauchen ihre Macht nicht.**

- **Ein gewaltfreier Umgang miteinander ist für uns selbstverständlich.**
  Jede Form von körperlicher Gewalt lehnen wir ab. Wir achten auch bei unserer Sprache darauf, dass wir niemanden mit unseren Worten verletzen.
  “Nein heißt Nein“ und „Stopp heißt Stopp“ – auch beim gegenseitigen Späße machen. Wir achten auf die Grenzen des Gegenübers, Fairness und Respekt.

- **Bei Körperkontakt (z.B. Umarmungen) achten wir aufeinander und auf unsere Grenzen.**

- **In Gefahrensituationen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene greifen die Erwachsenen ein.**

- **Wo immer es möglich ist, gestalten wir gemeinsam unser Zusammenleben und Miteinander. Jede_r hat die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.**

Dokumente und Übersichten zum Thema Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Kinderhaus

Beschwerdemöglichkeiten – Hinweisblatt

Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

12.02.2021

Wie in allen Gemeinschaften hast Du auch im Kinderhaus Rechte und Pflichten. Solltest Du der Meinung sein, dass Dir Deine Rechte im Kinderhaus nicht gewährt werden oder dass Du sonst in irgendeiner Form ungerecht behandelt wirst, hast Du die Möglichkeit, Dich zu beschweren.

Zunächst kannst Du versuchen, das Problem in einem persönlichen Gespräch mit dem_der oder den Beteiligten zu lösen. Wenn das nicht möglich ist, kannst Du Dich an jede_n Erwachsene_n des Kinderhauses wenden. Das kann Dein_e Bezugspädagoge_in sein oder ein_e andere_r Mitarbeiter_in Deines Vertrauens.

Selbstverständlich kannst Du Dich auch jederzeit an die Einrichtungsleitung des Kinderhauses wenden.

Wenn Du das Gefühl hast, Dein Anliegen kann im Kinderhaus nicht geklärt werden, gibt es weitere Möglichkeiten der Beschwerde:

- Du kannst Dich an Deine Eltern oder Deine_n Vormund_in wenden.
- Du kannst Kontakt zu dem_der für Dich zuständige_n Mitarbeiter_in des Jugendamtes aufnehmen:

  Name: _____

  Tel.: _____

- Außerdem gibt es in Baden-Württemberg das Projekt „Ombutschaft Jugendhilfe“ (www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de), das sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe suchen, können sich an das Projekt wenden.

  Ansprechpartner für Freiburg ist Frau Petra Kieffer, zu erreichen unter:

  Petra Kieffer
  Tel.: 0160 9871 1369
  kieffer(at)ombudschaft-jugendhilfe-bw.de

  Kaiser-Joseph-Straße
  79098 Freiburg im Breisgau

Projekt Ombudschaft Jugendhilfe

Übersicht Beschwerdeverfahren im Kinderhaus St. Raphael für Kinder und Jugendliche

Direktes Gespräch mit eine_r Betreuer_in aus dem Gruppendienst

Anliegen an die Gruppensprecher_innen herantragen bzw. Anliegen an die Vertrauensperson herantragen

Anliegen an die Leitungsebene herantragen (Erziehungsleitung und/oder Einrichtungsleitung)

Anliegen im Sprechabend einbringen

(Beschwerde-)Briefkasten nutzen

Kontakt zur Ombudstelle Südbaden aufnehmen

Kontakt zum Jugendamt aufnehmen

Übersicht Beschwerdeverfahren im Kinderhaus St. Raphael für Eltern

Direktes Gespräch mit eine_r Betreuer_in aus dem Gruppendienst

Anliegen an die Leitungsebene herantragen (Erziehungsleitung und/oder Einrichtungsleitung)

Kontakt zum Jugendamt aufnehmen

Kontakt zur Ombudstelle Südbaden aufnehmen

Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

Übersicht
Beteiligung(-smöglichkeiten) im Kinderhaus St. Raphael

Da in unserer Einrichtung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene leben, braucht es eine Beteiligungsstruktur, die alle erreicht und Raum für die unterschiedlichen Belange ermöglicht:

Gremium	Zusammensetzung und Erklärung	Turnus und Leitung
Gruppensprechabend	An diesem nehmen alle Kinder und Jugendliche aus unseren Gruppen teil. Hier werden gemeinsame Anliegen besprochen und Beschlüsse gefasst. Zum Beispiel werden Vorschläge für gemeinsame Sonntagsausflüge gesammelt und mehrheitlich abgestimmt oder es werden Regeln z.B. für die Nutzung des Trampolins beschlossen.	Der Gruppensprechabend findet einmal im Monat statt. Die Tage rollieren von Montag bis Donnerstag. In den Ferien findet kein Sprechabend statt, da in dieser Zeit nicht alle anwesend sind. Geleitet wird der Sprechabend vorrangig von der Einrichtungsleitung oder der Erziehungsleitung. In vertretender Funktion auch von der Teamleitung oder von Fachkräften aus dem Gruppendienst.
Sprechabend der Wohnhäuser	Dieser Sprechabend findet in den Gruppen statt. Er findet nach Bedarf in Rahmen des gemeinsamen Abendessens statt und thematisiert Belange und Bedürfnisse, die sich auf das Wohnhaus beziehen. Es werden hausspezifische	Der Sprechabend findet nach Bedarf statt und wird von den Fachkräften geleitet, die an dem Abend im Dienst sind. Alle Bewohner_innen des Wohnbereiches nehmen an dem Sprechabend teil.

	Regelungen und Abstimmungen getroffen. Ebenso werden Probleme angesprochen, die sich im Zusammenleben ergeben und gemeinsam Lösungen erarbeitet.	
Sprechabend im Trainingswohnen	Der Sprechabend im Trainingswohnen ist der Raum für Austausch und Abstimmung der bei uns lebenden jungen Menschen. Hier werden alle Themen besprochen, die sich auf das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft beziehen. Ebenso wird dieses Gremium genutzt, um Informationen zu streuen, die für alle im Kinderhaus relevant sind. Z.B. Informationen zu gemeinsamen Festlichkeiten.	Der Sprechabend im Trainingswohnen findet wöchentlich, in der Regel am Dienstagabend, während des Abendessens statt. Geleitet wird dieser von den Fachkräften, die im Trainingswohnen arbeiten. Einmal im Monat nehmen ebenfalls die Einrichtungsleitung oder die Erziehungsleitung teil.
Gruppensprecher_innen-Treffen	Dies ist das Gremium unserer Gruppenspreche_innen, die von den Bewohner_innen gewählt wurden. Für jeden Wohnbereich sind 2 Personen im Amt der Gruppensprecher_innen vertreten. In diesem Gremium können Belange – über die Vertrauensperson - direkt an die	Der Gruppensprecher_innenabend findet i.d.R. monatlich statt. Die Fachkraft aus dem Gruppendienst, die zur Vertrauensperson für die Kinder und Jugendlichen gewählt wurde, ist ebenfalls anwesend und unterstützt bei der Durchführung. Die Einrichtungsleitung nimmt nach Einladung aus dem Gremium teil.

	Erwachsenen herangetragen werden, Weiterentwicklungsidee besprochen und deren Umsetzung diskutiert werden.	
Antragswesen	Jedes Kind und jede_r Jugendliche hat die Möglichkeit, (persönliche) Anliegen mündlich oder schriftlich an die Erwachsenen weiterzuleiten. Hierbei sprechen wir von „Anträgen". Solche Briefe können den Fachkräften aus dem Gruppendienst gegeben werden. Die Betreuer_innen besprechen das Anliegen in der wöchentlichen Teamsitzung und teilen dem Kind, Jugendlichen die Entscheidung anschließend mündlich mit.	Nach individuellem Bedarf. Zudem werden die Kinder und Jugendlichen am Vorabend der Teamsitzung aktiv von den Fachkräften an die Möglichkeit eines Antrags erinnern und bei Bedarf bei der Formulierung unterstützt.
Lob- und Beschwerdebriefkasten	Dieser hängt im Keller des Haupthause und ist somit für alle zugänglich. Durch seinen zentralen und gleichzeitig geschützten Platz, ist es möglich, Lob oder Beschwerden einzuwerfen, ohne dass jemand davon etwas mitbekommt. Daher können auch anonyme Anliegen hierüber erfolgen.	Nach individuellem Bedarf. Der Briefkasten wird von der Erziehungsleitung oder der Einrichtungsleitung geleert und sie beantworten die Anliegen – teils nach Rücksprache mit dem Team. Anliegen, die alle betreffen werden schriftlich beantwortet und an der Pinnwand im Esszimmer des Haupthauses ausgehangen. Individuelle Anliegen werden

	Neben dem Briefkasten hängen Vorlagen, die bei der Formulierung unterstützen. Hierbei gibt es auch die Möglichkeit, mittels Smileys sein Befinden auszudrücken. So können auch Kinder und Jugendliche Ausdruck finden, die im Schriftlichen Schwierigkeiten haben.	in der Regel im persönlichen Gespräch beantwortet.
Teilnahme am Jugendforum der Caritas	Die beiden Diözesan-Caritasverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart organisieren einmal im Jahr das Caritas-Jugendforum. Dies ist eine übergreifende, landesweite Plattform zum Austausch für Jugendlichen aus Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe.	Die Gruppensprecher_innen und die Vertrauensbetreuer_in nehmen am jährlichen Jugendforum teil.

Kinderhaus St. Raphael Freiburg

Feedbackbogen (Beschwerde-)Briefkasten

Mir geht es.....

Ich bin zufrieden mit....

_____

_____

_____

Ich bin unzufrieden mit.....

_____

_____

_____

So könnte es besser sein.....

_____

_____

_____

Name (Den musst du nicht hinschreiben. Nur wenn du willst):_

_____

Rechte der Kinder und Jugendlichen im Kinderhaus St. Raphael

Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

24.10.2023

Die folgenden **Rechte** gelten für alle Kinder und Jugendlichen des Kinderhauses St. Raphael. Niemand darf besser oder schlechter behandelt werden, weil er ein Mädchen oder ein Junge ist, weil er aus einem anderen Land kommt, weil er eine bestimmte Hautfarbe hat, weil er einen bestimmten Glauben hat, weil er eine bestimmte sexuelle Orientierung hat oder weil er schon länger oder noch nicht so lange im Kinderhaus lebt. Deine Rechte zeigen Dir auf, was Du auf jeden Fall darfst, was Du alleine entscheiden darfst und in welchen Fällen Du zusammen mit den Erwachsenen entscheiden darfst. Diese Rechte dürfen von den Erwachsenen nur dann – vorübergehend – eingeschränkt werden, wenn Du etwas tust oder planst, was Dich oder andere in große Gefahr bringt.
Du solltest immer daran denken, dass diese Rechte auch für alle anderen, auch für die Erwachsenen, gelten.

1. Recht auf gutes, sicheres Leben:

Niemand darf Dir Schaden zufügen. Niemand darf Dich schlagen, bedrohen oder unterdrücken und niemand darf Dich anfassen, wenn Du es nicht willst.

2. Recht auf Gesundheit:

Du hast das Recht auf ausgewogene und gesunde Mahlzeiten. Niemand darf Dir das Essen verweigern. Wenn Dir etwas gar nicht schmeckt, musst Du es nicht essen.

Du hast das Recht auf ausreichend Schlaf im eigenen Bett in einem trockenen und warmen Zimmer.

Du darfst regelmäßig zum Arzt und zum Zahnarzt. Deine Ärzte darfst Du Dir mit aussuchen.

3. Recht auf Persönlichkeit

Du hast das Recht so zu sein, wie Du bist. Das bedeutet, dass Du mitbestimmen darfst, wie Dein Zimmer gestaltet ist, was Du anziehst und was Du in Deiner Freizeit machen willst.

4. Recht auf Privatsphäre

Du hast das Recht, Dich in Dein Zimmer zurück zu ziehen, die Tür zu schließen und dort ungestört zu sein, wenn du möchtest kannst du dich dafür einschließen. Die Mitarbeitenden haben für Notfälle einen Schlüssel für alle Zimmer. Wer in Dein Zimmer möchte, muss vorher anklopfen und Deine Antwort abwarten.

Du hast das Recht, Dich im Bad oder in der Dusche ungestört und alleine waschen zu können und dich dafür einzuschließen.

Du hast das Recht, von Freunden besucht zu werden und Freunde zu besuchen.

Du hast ein Recht auf Eigentum und auf ein abschließbares Fach in Deinem Zimmer; größere Sachen kannst Du den Erwachsenen zur Aufbewahrung geben.

5. Recht auf Erziehung

Du hast das Recht auf eine gute Erziehung. Dazu gehört, dass Du in alle Entscheidungen, die Dich betreffen, einbezogen wirst.

Du hast das Recht, bei den Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt dabei zu sein. Den Entwicklungsbericht, den das Kinderhaus für das Jugendamt schreibt, darfst Du lesen. Ebenso den Hilfeplan des Jugendamtes.

Du hast das Recht, den/die zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes und Deine/n Vormund/in, sofern Du eine/n hast, zu kennen und jederzeit Kontakt aufzunehmen, wenn Du das möchtest.

6. Recht auf Kontakt zu Deinen Eltern

Du hast das Recht auf Kontakt zu Deinen Eltern. Die Umgangsregelungen werden im Hilfeplangespräch zusammen mit dem Jugendamt festgelegt.

7. Recht auf Bildung

Du hast das Recht, etwas zu lernen, das heißt, dass Du das Recht hast, eine Schule zu besuchen. Bei der Auswahl der Schule darfst Du mitbestimmen.

Du hast das Recht auf Unterstützung bei allen schulischen Angelegenheiten durch das Kinderhaus. Außerdem hast Du das Recht auf Nachhilfe, wenn Du diese brauchst.

8. Recht auf freie Meinung und Beschwerde

Du hast das Recht, Deine Meinung zu sagen, das heißt, Du darfst sagen, was Du denkst und wie Du Dich fühlst. Das heißt auch, dass Du das Recht hast, Dich zu beschweren. Dies kannst Du bei jedem/r Mitarbeiter/in des Kinderhauses tun oder anonym in unserem Lob- und Beschwerdebriefkasten. Außerdem kannst Du Dich jederzeit an die Ombudsstelle, dein Jugendamt, an Deine Eltern oder Deine/n Vormund/in oder an jede andere Beschwerdestelle wenden.

9. Recht auf Beteiligung

Du hast das Recht, Dich bei allem, was Dich im Kinderhaus betrifft, zu beteiligen, z.B. in Bezug auf die Alltagsgestaltung oder Regelungen in der Wohngruppe.

Du hast das Recht, Dich mit anderen Kindern und Jugendlichen zusammen zu schließen, zu organisieren und Eure Interessen gemeinsam zu vertreten. Ein vorhandenes Gremium ist unser GST (Gruppensprechertreffen). Die Gruppensprecher/innen der Wohngruppen werden von den Gruppenmitgliedern gewählt und treffen sich 1x im Monat, um die Anliegen der Kinder im Sinne der Mitsprache und Beteiligung zu besprechen.

10. Recht auf Taschengeld

Du hast das Recht auf Taschengeld. Dieses Taschengeld darfst Du für die Dinge ausgeben, die Du möchtest. Dein Taschengeld darf nicht als Strafe gekürzt oder gestrichen werden.

Wenn Du mutwillig etwas zerstört oder etwas gestohlen hast, darf ein Teil Deines Taschengeldes zur Wiedergutmachung verwendet werden. Das muss mit Dir abgesprochen werden.

11. Recht auf Brief- und Telefongeheimnis

Du hast das Recht, Briefe zu schreiben und zu erhalten. Wer diese Briefe lesen darf, entscheidest Du. Das gilt auch für Deine E-Mails und für Deine SMS. Ebenso hast Du das Recht, ungestört zu telefonieren. Du kannst im Kinderhaus angerufen werden und darfst anrufen.

12. Recht auf Mediennutzung

Du hast das Recht, Medien wie Computer, Internet und Spielekonsolen zu nutzen. Wann, was und wie viel muss gemeinsam mit Dir geregelt werden. Dabei wird Dein Alter berücksichtigt. Außerdem musst Du verantwortungsvoll mit den Medien umgehen.

13. Recht auf Glaubensfreiheit

Du hast das Recht, Deinen Glauben im Kinderhaus zu leben. Niemand kann Dich gegen Deinen Willen zu einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung überreden oder überzeugen.

Handlungsleitfäden, die unser Handeln im direkten Kontakt mit den uns Anvertrauten leiten und grenzachtenden Umgang fördern bzw. den nötigen Rahmen dafür stellen

Pflegeleitfaden unter Beachtung der individuellen Grenzen des zu Pflegenden – Wickeln eines Kindes, Begleitung beim Duschen (6 Jahre und älter)

Dieser Pflegeleitfaden soll dabei unterstützen, einen Rahmen zu schaffen in dem sich alle wohl- und sicherfühlen. Sowohl die Kinder die gepflegt werden als auch die Pflegenden. Neue Mitarbeitende übernehmen die Pflege erst, wenn sie mit dem Kind eine Bindung und dadurch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Hierbei achten Sie auch auf ihre eigenen Grenzen. Der Pflegeprozess kann zur Unterstützung unterschiedliche vorbereitet werden: Zum Beispiel kann zu Beginn eine Person dabei, die schon länger in Dienst ist. Eine weitere Möglichkeit der Vorbereitung ist, das Kind durch ein Gespräch darauf vorzubereiten, dass die neue Fachkraft die Pflege übernehmen wird.

Vorbereitungen

Benötigte Materialien (Wickeln)
- Windeln
- Einmalhandschuhe
- Nasse und trockene Tücher/ Feuchttücher
- Hautschutz-Creme nach Bedarf
- Müllsack und Windeleimer

Bad richten
- Vorhänge schließen, um die Privatsphäre zu sichern
- Heizung anschalten, damit es nicht zu kalt ist

Am Morgen: Wecken
- An der Tür klopfen und begrüßen
- Ankündigen was passiert. Z.B: „Heute ist Schultag, wir richten dich im Bad. Bist du bereit? Sonst komm ich in 5 min nochmal."
- Wenn von außen sichtbar ist, dass die Windel ausgelaufen ist, ist darauf zu achten, dass das Kind das Bad aufsuchen kann, ohne dass andere Kinder/Jugendliche sehen, dass die Hose nass ist. Das Kind soll sich nicht schämen müssen

Kleider richten
- Hierbei beachten, was das Kind eigenständig umsetzen kann: Kleider raussuchen lassen oder es bei der Kleiderauswahl beteiligen, indem es gefragt wird, was angezogen werden soll

Windel wechseln

Wickeln / bei Bedarf duschen

- Badezimmertür verschließen, damit keine anderen Kinder/Jugendlichen während des Wickelns in den Raum kommen können – außer es besteht die Übereinkunft, dass die Tür nur angelehnt wird
- Situation durch Gespräche auflockern
- Auf Signale des Kindes achten (verbale und nonverbale)
- Ankündigen, was man als nächstes tut: „Ich wische dir jetzt den Hintern sauber", etc.
- Hintern erst mit Feuchttüchern säubern, hierbei von vorne nach hinten wischen. Bei Bedarf danach das Kind zusätzlich abduschen
- Beim Duschen den Vorhang schließen
- So viel wie möglich von Kind selbst durchführen lassen (z.B. an- und ausziehen der Windel, Intimbereich waschen, etc.). Aktiv Aufgaben an das Kind übertragen. Anbieten, dass man den Raum verlassen kann. Wenn dies nicht gewünscht ist, immer wieder umdrehen oder wegdrehen, um Privatsphäre zu erhöhen
- In der Wanne kann zum Schutz der Privatsphäre der Genitalbereich mit einem Waschlappen abgedeckt werden
- Windeln in den Müllbeutel packen und im Windeleimer entsorgen
- Nasse/dreckige Wäsche direkt waschen
- Hände waschen

Duschen und Haarpflege

- Vorhang schließen
- Wenn möglich Raum verlassen und durch die Türe den Duschvorgang begleiten
- Wenn der Raum nicht verlassen werden kann, darauf hinwirken, dass das Kind so viel wie möglich eigenständig übernimmt
- Jeden Schritt den man durchführt ankündigen
- Sich wegdrehen, um Privatsphäre zu erhöhen
- Haarpflege kann je nach dem auch getrennt vom Duschvorgang und somit angezogen erfolgen
- Auf verbale und nonverbale Signale des Kindes achten

Allgemeines, das es zu beachten gilt

- Bei der Nutzung der Badewanne, diese nicht zu viel mit Wasser füllen
- Wir unterscheiden bei den Pflegenden nicht zwischen den Geschlechtern
- Sollte es zu unangenehmen Situationen kommen, so werden diese im Team besprochen und reflektiert sowie das weitere Vorgehen besprochen
- Pflegeablauf immer wieder hinterfragen und an den Entwicklungsstand des Kindes anpassen. So wird gewährleistet, dass Grenzen nicht überschritten werden
- Falls es bei einem Jungen im Zuge des Pflegeablaufes zu einer Erektion kommen sollte, reagieren wir situativ darauf. Wenn es stimmig ist, benennen wir, was gerade im Körper passiert und ermöglichen so, den Köper besser verstehen zu können und Worte für Körperteile zu lernen

Unser Motto in der Pflege
„So viel Unterstützung wie nötig, so wenig wie möglich!“

Dokumente und Übersichten zu schutzrelevanten Aspekten während des Einstellungsverfahrens

Leitfaden zur Einhaltung schutzrelevanter Aspekte während des Bewerbungsverfahrens

1. Hinweis auf die Mitwirkung beim Kinderschutz/Gewaltschutz in pädagogischen Stellenausschreibungen
2. Beim Vorstellungsgespräch wird Kinderschutz/Gewaltschutz thematisiert und die Selbstauskunftserklärung für eine mögliche Hospitation unterschrieben. Eine Auflistung mit allen strafrechtlichen Paragraphen im Bereich des Kinderschutzes/Gewaltschutzes wird zur Verfügung gestellt
3. Vor der Einstellung werden neue Mitarbeitende aufgefordert ein Führungszeugnis zu beantragen und dieses zum ersten 1. Arbeitstag mitzubringen
4. Innerhalb der ersten zwei Wochen wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Verhaltenskodex mit der Präventionsfachkraft, bzw. in Vertretung mit der Einrichtungsleitung besprochen und muss von den Mitarbeitenden unterschrieben werden
5. Das Gewaltschutzkonzept und die darin enthaltenen Ablaufpläne zum Umgang mit Verdachts- und Vorfällen sind Teil der Einarbeitung
6. Innerhalb der ersten 6 Monate nach der Einstellung nehmen die neuen Mitarbeitenden an einer Schulung zum Gewaltschutzkonzept durch die Präventionsfachkraft teil

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im Kinderhaus St. Raphael e.V.[42]

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention" verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden."
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem ***Allgemeinen Teil***, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem ***Spezifischen Teil,*** der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem_der Dienstvorgesetzten unterschrieben werden.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

[42] Der Verhaltenskodex basiert auf der Vorlage des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. „Anlage 2 zur AROPräv" vom 15.02.2022.
AROPräv steht für die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" (17.12.2022).

Die Caritas im Erzbistum Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen[43] bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:
Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:
Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:
Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:
Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

[43] Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:
Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.
Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:
Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:
Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:
Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:
Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner_meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen[44] mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis

[44] An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der

eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex

Laut § 13 AROPräv ist unsere Einrichtung als ein Handlungsfeld, in dem ein besonderes Nähe- und Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht, dazu verpflichtet, einen „Spezifischen Teil" zum Verhaltenskodex zu erstellen. Dieser ist neben dem „Allgemeinen Teil" zum Verhaltenskodex ein Teil der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.
§ 13 Abs. 3 Nr. 1-9 geben die Themenschwerpunkte des „Spezifischen Teils" vor. Inhaltlich ausgearbeitet haben wir diese partizipativ, im Rahmen der AG Gewaltschutzkonzept. Mitgewirkt haben mehrere pädagogische Fachkräfte aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern unserer Einrichtung. Die Erziehungsleitung, Mitglieder der Mitarbeiter_innenvertretung wie auch die Einrichtungsleitung waren ebenfalls involviert. Die Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung wurden darüber informiert, dass alle Mitarbeitenden den spezifischen Teil einhalten und unterzeichnen müssen.
Durch den „Spezifischen Teil" werden verbindliche Verhaltensregeln formuliert, die für alle Mitarbeitenden des Kinderhauses St. Raphael gelten und die mit Unterschrift von diesen anerkannt werden. Alle Unterzeichnenden erhalten ein Exemplar in ausgedruckter Form. Zudem ist der „Spezifische Teil" in unserem Gewaltschutzkonzept enthalten. Dieses kann von Bewohner_innen, Angehörigen und Interessierten bei den Mitarbeitenden zur Ansicht erfragt werden.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In besonders sensiblen Situationen zwischen mir und der mir anvertrauten jungen Menschen achten ich auf eine offene Kommunikation zur Gestaltung von Nähe und Distanz, damit sich alle wohl- und sicher fühlen können. Dabei berücksichtige ich die individuelle Beziehung zueinander, ich bin achtsam für (non)verbale Signale, respektiere diese und richte mein Handeln danach aus.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Ich achte auf meine Mitmenschen und ihre individuellen Grenzen. Bei Körperkontakt beachte ich die Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen. Körperkontakt findet nur in gegenseitigem Einvernehmen statt, Interventionen in Gefahrensituationen sind hiervon ausgenommen.

---

jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen" und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Sexuelle Kontakte und Liebesbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen sind untersagt.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl, Kleidung

Ich achte bei meiner Sprache darauf, dass ich niemanden mit meinen Worten verletze sowie ausgrenze. Ich begegne meinem Gegenüber wertschätzend.
Kleidung verstehe ich als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit und Zugehörigkeit. Ich respektiere und akzeptiere die Kleiderwahl einer jeden Person. Alle sollen die Möglichkeit erhalten, sich in dem was sie tragen, wohl- und angenommen zu fühlen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jede_r hat ein Recht auf Intimsphäre. Bevor ich die Zimmer der mir Anvertrauten betrete, klopfte ich an. Rückzugsmöglichkeiten in unseren Räumlichkeiten respektiere ich. Mit den Kindern und Jugendlichen tauschen ich mich darüber aus, was eigene Grenzen sind und dass es die Grenzen der anderen zu achten gilt. Ziel ist es, dass alle lernen, was Intimsphäre bedeutet und dass jede_r dafür einstehen kann.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Damit etwaige Machstrukturen bzw. Abhängigkeiten nicht aufkommen können, werden keine persönlichen Geschenke an Anvertraute gemacht. Geschenke an Weihnachten und zu Geburtstagen werden in einheitlichem Wert von der Einrichtung finanziert – dies wird transparent kommuniziert.
Wenn Geschenke gemacht werden, sind diese an die Gruppe zu richten und nicht an einzelne Kinder und Jugendliche.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich schaffe Räume, in denen die jungen Menschen die Möglichkeit haben, alleine und ungestört Medien und soziale Netzwerke zu nutzen. Ich sorge, in Zusammenarbeit mit der Einrichtung, durch entsprechende Softwareprogramme dafür, dass ein Zugriff auf alternsgerechte Inhalte, in einem vorgegebene Nutzungszeitraum, möglich ist. Mögliche Gefahren und Potentiale kommuniziere ich offen und ich gehe kritisch mit den jungen Menschen ins Gespräch über die Inhalte, die sie konsumieren.
Ich setze mich mit medienpädagogischen Themen auseinander, um die jungen Menschen bei einer eigenverantwortlichen Mediennutzung bestmöglich unterstützen zu können.
In der Kommunikation über digitale Wege (beispielsweise Messengerdienste), halte ich die datenschutzrechtlichen Vorgaben ein.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Verhaltensweisen, die unserem pädagogischen Konzept und dem Leitbild unserer Einrichtung wesentlich widersprechen, haben arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei übergriffigem oder strafrechtlich relevantem Verhalten greift der Ablaufplan für den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen von Gewalt, der in unserem einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept ausformuliert ist. Der Verstoß gegen geltende Gesetze wird zur Anzeige gebracht.

In der Arbeit mit den mir Anvertrauten, lege ich im ersten Schritt Wert auf Austausch im Gespräch. Bei akutem übergriffigem Verhalten interveniere ich sofort – gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Kolleg_innen, die im Dienst sind.

8. Schutz im Rahmen von Übernachtungen und bei der Ausgestaltung von Nachtdiensten

Mir ist es wichtig, offen gegenüber Übernachtungsbesuch zu sein. Ich gestalte einen sicheren Rahmen, indem Übernachtungen von externen Personen (Freund_innen der uns Anvertrauten) im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden und die mir Anvertrauten über den Besuch informiert sind.
Ich bin mir den besonderen sensiblen Situationen in Abend- und Nachtzeiten bewusst. Die Begleitung von Einschlafritualen am Bett findet nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Anvertrauten statt. Mit Beginn der Nachtruhe werden die Zimmer der mir Anvertrauten nur bei pädagogischem, pflegerischem oder medizinischem Handlungsbedarf betreten. Hierdurch ermöglichen wir es, dass die uns Anvertrauten ein sicheres Gefühl haben und ihr Schlaf nicht gestört wird.

9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Bei Verstößen findet ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung statt und gegebenenfalls werden entsprechende arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

C Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien
Name, Vorname:_____

Geburtsdatum:_____

Anschrift:_____

Tätigkeit
Einrichtung: Kinderhaus St. Raphael, Sickingenstr. 11, 790117 Freiburg

Dienstbezeichnung:_____

Erklärung

Ich, _____,

habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner_meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie_ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

o Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

o Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

o Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[45] rechtskräftig verurteilt worden bin.

o Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

o Ich verpflichte mich, meiner_meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer

[45] Siehe Paragraphenübersicht.

Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

o Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen. **oder** Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.[46]

_____

Ort, Datum, Unterschrift der erklärenden Person

_____

Ort, Datum, Unterschrift der_des Dienstvorgesetzten

[46] Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

_____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Freiburg, _____

Datum und Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sind Bewerber_innen oder Beschäftigte nach folgenden Paragraphen vorbestraft, werden sie nicht (weiter) bei und in der Einrichtung beschäftigt:
– § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
– § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
– § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
– § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
– § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
– § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
– § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
– § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
– § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
– § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
– § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
– § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
– § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
– § 180a Ausbeutung von Prostituierten
– § 181a Zuhälterei
– § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
– § 183 Exhibitionistische Handlungen
– § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
– § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
– § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
– § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
– § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
– § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
– § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
– § 184g Jugendgefährdende Prostitution
– § 184i Sexuelle Belästigung
– § 184j Straftaten aus Gruppen
– § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
– § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
– § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
– § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
– § 232 Menschenhandel
– § 232a Zwangsprostitution
– § 232b Zwangsarbeit
– § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
– § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
– § 234 Menschenraub
– § 235 Entziehung Minderjähriger
– § 236 Kinderhandel

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen[47]

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" und in der dazugehörenden „Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention" verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden."
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem ***Allgemeinen Teil***, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem ***Spezifischen Teil,*** der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

[47] Der Verhaltenskodex basiert auf der Vorlage des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. „Anlage 2 zur AROPräv" vom 15.02.2022.
AROPräv steht für die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" (17.12.2022).

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:
Die Caritas im Erzbistum Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen[48] bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:
Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:
Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

[48] Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

3. Ich achte die Rechte und Würde:
Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:
Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.
Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:
Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.
Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:
Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:
Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:
Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:
Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen[49] mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex

Laut § 13 AROPräv ist unsere Einrichtung als ein Handlungsfeld, in dem ein besonderes Nähe- und Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht, dazu verpflichtet, einen „Spezifischen Teil" zum Verhaltenskodex zu erstellen. Dieser ist neben dem „Allgemeinen Teil" zum Verhaltenskodex ein Teil der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.
§ 13 Abs. 3 Nr. 1-9 geben die Themenschwerpunkte des „Spezifischen Teils" vor. Inhaltlich ausgearbeitet haben wir diese partizipativ, im Rahmen der AG Gewaltschutzkonzept. Mitgewirkt haben mehrere pädagogische Fachkräfte aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern unserer Einrichtung. Die Erziehungsleitung, Mitglieder der Mitarbeiter_innenvertretung wie auch die Einrichtungsleitung waren ebenfalls involviert. Die Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung wurden darüber informiert, dass alle Mitarbeitenden den spezifischen Teil einhalten und unterzeichnen müssen.
Durch den „Spezifischen Teil" werden verbindliche Verhaltensregeln formuliert, die für alle Mitarbeitenden des Kinderhauses St. Raphael gelten und die mit Unterschrift von diesen anerkannt werden. Alle Unterzeichnenden erhalten ein Exemplar in ausgedruckter Form. Zudem ist der „Spezifische Teil" in unserem Gewaltschutzkonzept enthalten. Dieses kann von Bewohner_innen, Angehörigen und Interessierten bei den Mitarbeitenden zur Ansicht erfragt werden.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In besonders sensiblen Situationen zwischen mir und der mir anvertrauten jungen Menschen achten ich auf eine offene Kommunikation zur Gestaltung von Nähe und Distanz, damit sich alle wohl- und sicher fühlen können. Dabei berücksichtige ich die individuelle Beziehung zueinander, ich bin achtsam für (non)verbale Signale, respektiere diese und richte mein Handeln danach aus.

[49] An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen" und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Ich achte auf meine Mitmenschen und ihre individuellen Grenzen. Bei Körperkontakt beachte ich die Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen. Körperkontakt findet nur in gegenseitigem Einvernehmen statt, Interventionen in Gefahrensituationen sind hiervon ausgenommen.
Sexuelle Kontakte und Liebesbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen sind untersagt.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl, Kleidung

Ich achte bei meiner Sprache darauf, dass ich niemanden mit meinen Worten verletze sowie ausgrenze. Ich begegne meinem Gegenüber wertschätzend.
Kleidung verstehe ich als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit und Zugehörigkeit. Ich respektiere und akzeptiere die Kleiderwahl einer jeden Person. Alle sollen die Möglichkeit erhalten, sich in dem was sie tragen, wohl- und angenommen zu fühlen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jede_r hat ein Recht auf Intimsphäre. Bevor ich die Zimmer der mir Anvertrauten betrete, klopfte ich an. Rückzugsmöglichkeiten in unseren Räumlichkeiten respektiere ich. Mit den Kindern und Jugendlichen tauschen ich mich darüber aus, was eigene Grenzen sind und dass es die Grenzen der anderen zu achten gilt. Ziel ist es, dass alle lernen, was Intimsphäre bedeutet und dass jede_r dafür einstehen kann.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Damit etwaige Machstrukturen bzw. Abhängigkeiten nicht aufkommen können, werden keine persönlichen Geschenke an Anvertraute gemacht. Geschenke an Weihnachten und zu Geburtstagen werden in einheitlichem Wert von der Einrichtung finanziert – dies wird transparent kommuniziert.
Wenn Geschenke gemacht werden, sind diese an die Gruppe zu richten und nicht an einzelne Kinder und Jugendliche.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich schaffe Räume, in denen die jungen Menschen die Möglichkeit haben, alleine und ungestört Medien und soziale Netzwerke zu nutzen. Ich sorge, in Zusammenarbeit mit der Einrichtung, durch entsprechende Softwareprogramme dafür, dass ein Zugriff auf alternsgerechte Inhalte, in einem vorgegebene Nutzungszeitraum, möglich ist. Mögliche Gefahren und Potentiale kommuniziere ich offen und ich gehe kritisch mit den jungen Menschen ins Gespräch über die Inhalte, die sie konsumieren.
Ich setze mich mit medienpädagogischen Themen auseinander, um die jungen Menschen bei einer eigenverantwortlichen Mediennutzung bestmöglich unterstützen zu können.
In der Kommunikation über digitale Wege (beispielsweise Messengerdienste), halte ich die datenschutzrechtlichen Vorgaben ein.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Verhaltensweisen, die unserem pädagogischen Konzept und dem Leitbild unserer Einrichtung wesentlich widersprechen, haben arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei übergriffigem oder strafrechtlich relevantem Verhalten greift der Ablaufplan für den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen von Gewalt, der in unserem einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept ausformuliert ist. Der Verstoß gegen geltende Gesetze wird zur Anzeige gebracht.
In der Arbeit mit den mir Anvertrauten, lege ich im ersten Schritt Wert auf Austausch im Gespräch. Bei akutem übergriffigem Verhalten interveniere ich sofort – gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Kolleg_innen, die im Dienst sind.

8. Schutz im Rahmen von Übernachtungen und bei der Ausgestaltung von Nachtdiensten

Mir ist es wichtig, offen gegenüber Übernachtungsbesuch zu sein. Ich gestalte einen sicheren Rahmen, indem Übernachtungen von externen Personen (Freund_innen der uns Anvertrauten) im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden und die mir Anvertrauten über den Besuch informiert sind.
Ich bin mir den besonderen sensiblen Situationen in Abend- und Nachtzeiten bewusst. Die Begleitung von Einschlafritualen am Bett findet nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Anvertrauten statt. Mit Beginn der Nachtruhe werden die Zimmer der mir Anvertrauten nur bei pädagogischem, pflegerischem oder medizinischem Handlungsbedarf betreten. Hierdurch ermöglichen wir es, dass die uns Anvertrauten ein sicheres Gefühl haben und ihr Schlaf nicht gestört wird.

9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Bei Verstößen findet ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung statt und gegebenenfalls werden entsprechende arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname:_____

Geburtsdatum:_____

Anschrift:_____

Tätigkeit
Einrichtung: Kinderhaus St. Raphael, Sickingenstr. 11, 790117 Freiburg

Bezeichnung der Tätigkeit:_____

Erklärung

Ich, _____,

habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

o Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

o Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[50] rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

o Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen. **oder** Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.[51]

_____

Ort, Datum, Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

_____

Ort, Datum, Unterschrift der_des Dienstvorgesetzten

[50] Siehe Paragraphenübersicht.

[51] Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- • § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- • § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- • § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- • § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- • § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- • § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- • § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- • § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- • § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- • § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- • § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- • § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- • § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- • § 181a Zuhälterei
- • § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- • § 183 Exhibitionistische Handlungen
- • § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- • § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- • § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- • § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- • § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- • § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- • § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- • § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- • § 184i Sexuelle Belästigung
- • § 184j Straftaten aus Gruppen
- • § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- • § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- • § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- • § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- • § 232 Menschenhandel
- • § 232a Zwangsprostitution
- • § 232 b Zwangsarbeit
- • § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- • § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- • § 234 Menschenraub
- • § 235 Entziehung Minderjähriger
- • § 236 Kinderhandel

Bestätigung
Einführung in die Ablaufpläne bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir die Inhalte der Ablaufpläne, die Teil des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung sind, erläutert wurden und ich diese zur Kenntnis nehme und bei Bedarf meine Handlungen danach ausrichte.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Handlungsleitfäden, die das Team bei einer transparenten Kommunikation unterstützen

Die Feedbackhand

Quelle: https://aevo-online.com/wie-sie-feedback-bei-azubis-einholen-koennen/ (18.08.2022)

Besprechungsmatrix

Präambel

1. Teamsitzungen Wohngruppe
2. Teamsitzungen Trainingswohnen
3. Fall- Supervisionen
4. Team-Supervisionen
5. WIR- Besprechungen
6. Klausurtagungen
7. Leitungsteam-Sitzungen
8. Besprechungen mit Hauswirtschaft / Haustechnik
9. Mitarbeiter_innen - Gespräche

Präambel

Im Rahmen der Organisationsentwicklung wurde diese Besprechungsmatrix erstellt.

Ziele der Besprechungsmatrix:

- Klare Strukturen / Nachvollziehbare Prozesse, die festgeschrieben sind
- geplante Qualitätsstruktur
- Standards setzten und Vorlagen erarbeiten
- Form der Regelkommunikation mit dem Vorstand (Bislang durch Leitung)
- Sicherstellung des Dokumentationswesens über alle Kommunikationsstrukturen
- Transparenz schaffen durch Besprechungskultur – Strukturellen Mängeln entgegenwirken

Inhalte / Fragestellungen der Besprechungsmatrix:

- Wie werden Besprechungen kontrolliert / protokolliert?
- Wer ist mit einbezogen? Welche inhaltlichen und organisatorischen Infos werden ausgetauscht?
- Welche Instrumente haben wir schon jetzt? (z.B. Trennung von Fall- und Teamsupervision, Besprechungen mit Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie etc., Leitungsteam etc.)

Freiburg, 22.09.2023

Ruth Engler
Einrichtungsleitung

1. Teamsitzung Wohngruppe

Turnus:	Wöchentlich mittwochs, mit Ausnahme der Schulferien
Dauer:	9 – 12.45Uhr, inklusive kurzer Pause
Teilnehmer_innen:	Alle pädagogischen Mitarbeiter_innen der Wohngruppe; Fachkräfte sowie Praktikanten und Praktikantinnen Erziehungsleitung Ggf. Einrichtungsleitung, zeitweise zu spezifischen Themen oder in Vertretung für Erziehungsleitung 1x pro Monat Teilnahme einer pädagogischen Fachkraft aus dem Trainingswohnbereich
Leitung:	Teamleitung, ggf. Vertretung durch Erziehungsleitung
Protokoll:	Abwechselnd einzelne Teammitglieder der Wohngruppe
Moderation:	Teammitglieder im Wechsel

A) Struktur

1.1 Kurzer Austausch zum Wochenrückblick, Befindlichkeit und Teamarbeit ca. 8 min

1.2 Themensammlung ca. 2 min

- Anhand Tischvorlage

1.3 Besprechung der einzelnen Kinder ca. 120min

- Aktuelle Ereignisse der vergangenen Woche im Hinblick auf Kontakte zu Familienmitgliedern oder Freunden, schulische Situation, Verhalten und Befindlichkeit in der Wohngruppe, ggf. Hobbies.

1.4 Interne Fallbesprechung ca. 30 min

- Mit konkreter Fragestellung hinsichtlich der pädagogischen Begleitung
- Bei Herausforderungen im Gruppenalltag
- Ggf. Besprechung von Fortschritten oder Herausforderungen hinsichtlich der Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan.
- In Krisensituationen

1.5 Termine ca. 5min

- Hinsichtlich der Frage: Wer übernimmt welche Terminbegleitung oder bespricht und plant den Termin mit dem Kind?

1.6 Organisatorisches und/oder Inhaltliches ca. 45min

- Dienstplanänderungen bei Arbeitsausfällen
- Planung von Ferienfahrten
- Planung von pädagogischen Aktivitäten / Ausflügen / Projekten
- Planung von Festen im Jahresrhythmus: Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Informationen aus der Leitung zu diversen Themen, die den Arbeitsalltag betreffen oder für die Arbeitnehmer_ innen relevant sind: Gesetzliche Veränderungen, Infos vom KVJS, aus dem Verband oder vom Vorstand. Aktuelle Informationen bezüglich Personaleinstellungen und Anfragen bei den jungen Menschen.
- Informationen aus der Hauswirtschaft im Sinne der gemeinsamen Beachtung und Bearbeitung.
- Bearbeitung der von Kindern gestellten Anträge im Sinne der Partizipation
- Pädagogischen Haltung zu spezifischen, abgrenzbaren Themen. Zum Beispiel Handynutzung, Ausgangsregelungen oder Sauberkeit im Haus.

Für die Teamsitzung gilt: Störungen haben Vorrang. Aktuelle Ereignisse, wie zum Beispiel Krisensituationen einzelner Kinder, Gruppendynamiken, wichtige Entwicklungen in der Einrichtung oder gesellschaftliche Herausforderungen wie die Corona-Pandemie können den Ablauf der Teamsitzung verändern, bzw. müssen die Zeitfenster für Kinderbesprechungen, organisatorische oder inhaltliche Besprechungen angepasst werden.

B) Gesprächskultur

Das Team betreut gemeinsam die beiden Wohngruppen und besteht dementsprechend aus einer hohen Teilnehmer_innen-Zahl. Derzeit arbeiten 11 Fachkräfte (überwiegend 80% Kräfte) und 1-3 Auszubildende / Studierende gemeinsam im Schichtdienst. Für den Gruppendienst der Wohngruppe ist die Teamsitzung die zentrale Möglichkeit, sich mit allen Teammitgliedern gemeinsam zu aktuellen Themen auszutauschen. Die Zusammenarbeit wird wesentlich von den Teamsitzungen geprägt. Auf eine positive und wertschätzende Umgangsform und konstruktive Gesprächskultur wird großen Wert

gelegt. Zu Beginn der Teamsitzung besteht bei Bedarf die Möglichkeit, persönliche Themen anzusprechen und Situationen und Handlungen kritisch zu hinterfragen.

Um die hohe Anzahl der Teilnehmer_innen sowie die Vielzahlt an Themen zu strukturieren, erhält die Moderation von der Leitung eine Sitzungsvorlage.

Die Besprechung der aktuellen Ereignisse dient dem Ziel, alle Mitarbeitende zu informieren und ggf. die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Außerdem wird die pädagogische Haltung zu individuellen Themen der Kinder abgestimmt, Unterstützungsmöglichkeiten organisiert oder Konsequenzen für Fehlverhalten beschlossen.

Die Partizipation der Mitarbeitenden wird durch die gemeinsame Gestaltung der Teamsitzung gefördert. Die Einrichtungsleitung nimmt in regelmäßigen Abständen, mind. 1x pro Quartal, zu bestimmten Tagungsordnungspunkten teil. In diesem Zuge erhalten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, Themen einzubringen.

Der Fokus der „Kinderbesprechungen" liegt im Blick nach Vorn: Auf Lösungen und angestrebten Zielen.

C) Zielsetzung

- Informationsweitergabe
- Austausch zu pädagogischen Themen
- Reflexion und ggf. Anpassung der pädagogischen Haltung
- Erarbeiten einer gemeinsamen pädagogischen Haltung zu konkreten Themen, wie z.B. Handynutzung oder der Umsetzung einzelner Konsequenzen
- Ggf. Anpassung von Regelungen
- Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten der Kinder durch Bearbeitung der Antragsstellung
- Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten für Mitarbeitende durch Austausch mit der Erziehungs- und Einrichtungsleitung
- Überprüfung der individuellen Ziele der Kinder aus dem Hilfeplan

2. Teamsitzung Trainingswohngruppe

Turnus:	Wöchentlich dienstags, mit Ausnahme der Schulferien
Dauer:	14.30-16Uhr
Teilnehmer_innen:	Beide pädagogischen Fachkräfte des Trainingswohnen Erziehungsleitung

	Ggf. Einrichtungsleitung, zeitweise zu spezifischen Themen oder in Vertretung für Erziehungsleitung
Leitung und Moderation:	Mitarbeitende
Protokoll:	Teammitglieder im Wechsel

A) Struktur

Die wöchentlichen Teamsitzungen werden zum Austausch von inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen genutzt. Durch die geringe Anzahl der Teilnehmenden, wird keine Moderation bzw. Leitung benötigt. Die Teilnehmenden achten gemeinsam auf die zeitliche Struktur und folgenden groben Ablauf.

2.1 Themensammlung

2.2 Besprechung Jungen Menschen

Besprochen werden die aktuellen Ereignisse der vergangenen Woche im Hinblick auf Verselbstständigung, schulische Situation, Verhalten und Befindlichkeit in der Wohngruppe, Kontakte zu Familienmitgliedern oder Freunden, ggf. Hobbies. Die Besprechung der aktuellen Ereignisse dient dem Ziel sich gegenseitig zu informieren und ggf. die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Außerdem wird die pädagogische Haltung zu individuellen Themen der jungen Menschen abgestimmt, Unterstützungsmöglichkeiten organisiert oder Konsequenzen für Fehlverhalten beschlossen. Ggf. Besprechung von Fortschritten oder Herausforderungen hinsichtlich der Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan.

Der Fokus liegt dabei im Blick nach vorne, auf Lösungen und angestrebten Zielen.

2.3 Termine

- Hinsichtlich der Frage: Wer übernimmt welche Terminbegleitung oder bespricht und plant den Termin mit dem jungen Menschen?

2.4 Organisatorisches und/oder Inhaltliches

- Planung von Ferienfahrten
- Planung von pädagogischen Aktivitäten / Ausflügen / Projekten
- Planung von Festen im Jahresrhythmus: Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Informationen aus der Leitung zu diversen Themen, die den Arbeitsalltag betreffen oder für die Arbeitnehmer_ innen relevant sind: Gesetzliche

Veränderungen, Infos vom KVJS, aus dem Verband oder vom Vorstand. Aktuelle Informationen bezüglich Personaleinstellungen und Anfragen bei den jungen Menschen.

- Pädagogischen Haltung spezifischen, abgrenzbaren Themen. Zum Beispiel Alkoholkonsum, Ausgangsregelungen oder Sauberkeit im Haus.

Für die Teamsitzung gilt: Störungen haben Vorrang. Aktuelle Ereignisse, wie zum Beispiel Krisensituationen einzelner Kinder, Gruppendynamiken, wichtige Entwicklungen in der Einrichtung oder gesellschaftliche Herausforderungen wie die Corona-Pandemie können den Ablauf der Teamsitzung verändern, bzw. müssen die Zeitfenster für Kinderbesprechungen, organisatorische oder inhaltliche Besprechungen angepasst werden.

B) Gesprächskultur

Das Trainingswohnteam besteht aus 2 pädagogischen Fachkräften. Durch die kleine Größe des Teams besteht auch neben den Teamsitzungen im Alltag die Möglichkeit organisatorische und pädagogische Fragen zeitnah zu klären. Die Teamsitzung dient dem Ziel, sich gegenseitig zu informieren und ggf. weitere Vorgehensweisen zu besprechen. Außerdem wird die pädagogische Haltung zu individuellen Themen der jungen Menschen abgestimmt, Unterstützungsmöglichkeiten organisiert oder Konsequenzen für Fehlverhalten beschlossen.

Die Partizipation der Mitarbeitenden wird durch die gemeinsame Gestaltung der Teamsitzung gefördert. Die Einrichtungsleitung nimmt in regelmäßigen Abständen, mind. 1x pro Quartal, zu bestimmten Tagungsordnungspunkten teil. In diesem Zuge erhalten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, Themen einzubringen.

Der Fokus der Fallbesprechungen liegt im Blick nach Vorn: Auf Lösungen und angestrebten Zielen.

C) Zielsetzung

- Informationsweitergabe

- Austausch zu pädagogischen Themen
- Überprüfung der individuellen Ziele aus dem Hilfeplan
- Reflexion und ggf. Anpassung der pädagogischen Haltung
- Erarbeiten einer gemeinsamen pädagogischen Haltung zu konkreten Themen, wie z.B. Medienkonsum oder der Umsetzung einzelner Konsequenzen
- Ggf. Anpassung von Regelungen
- Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten der jungen Menschen durch Bearbeitung der Antragsstellung
- Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten für Mitarbeitende durch Austausch mit der Erziehungs- und Einrichtungsleitung

3. Fall-Supervisionen

Turnus:	6 Fall-Supervisionen pro Jahr in den beiden Wohngruppen Im Trainingswohnbereich werden Fall-Supervisionen nach Bedarf durchgeführt
Dauer:	9-10.30Uhr
Teilnehmer_innen:	Alle pädagogischen Mitarbeiter_innen der Wohngruppe; Fachkräfte sowie Praktikanten und Praktikantinnen Erziehungsleitung Ggf. Einrichtungsleitung, zeitweise zu spezifischen Themen oder in Vertretung für Erziehungsleitung
Vorbereitung:	Bezugsbetreuung
Leitung:	Externer psychiatrischer Arzt (Herr Walter Dahlhaus)
Protokoll:	Teammitglieder im Wechsel

A) Struktur

Vorbereitung: Das Team klärt spätestens 14 Tage im Voraus, welches Kind besprochen wird. Die entsprechende Bezugsbetreuung bereitet die Fall-Supervision schriftlich vor. Aus den vorhandenen Unterlagen werden biographische Daten, Diagnosen und ggf. Informationen von vorherigen Hilfemaßnahmen gesammelt. Die Fragestellung ergibt

sich in der Regel aus dem pädagogischen Alltag, ggf. in Verbindung mit psychiatrischen Diagnosen.

Durchführung: Beschreibung der Fallskizze und Fragestellung durch Bezugsbetreuung, ggf. Ergänzungen von weiteren Teilnehmer_innen

Supervisor entscheidet anhand der Fragestellung über weiteren Gesprächsverlauf, gibt Informationen zu einzelnen Diagnosen

Erarbeitung gemeinsamer Strategien und pädagogischer Aufträge

B) Gesprächskultur

Die Fall-Supervisionen bieten den Rahmen, herausfordernde Situationen mit dem einzelnen jungen Menschen im Team zu besprechen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Hierzu zählen sowohl pädagogische Schwierigkeiten im Gruppenalltag, als auch Fragestellungen zu psychiatrischen Diagnosen. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Fragestellungen und persönliche Herausforderungen zu beschreiben.

C) Zielsetzung

- Erweitertes Verständnis für Biographien und herausfordernde Verhaltensweisen der jungen Menschen
- Stärkung der Handlungskompetenz der pädagogischen Mitarbeiter_innen
- Vermittlung von Kenntnissen zu psychiatrischen Krankheitsbildern
- Spurensuche nach dem „Guten Grund" für Verhaltensauffälligkeiten
- Routinen durchbrechen und neue Sichtweisen gewinnen
- Festlegegen von Vereinbarungen und Ziele für die pädagogische Begleitung
- Ggf. weitere Maßnahmen und Kooperationen mit externen Institutionen festlegen
- Regeneration in Stress- und Überlastungssituationen

4. Team-Supervisionen

Turnus: ca. 6 Team- Supervisionen pro Jahr für das Team der Wohngruppen

	Im Trainingswohnbereich werden Team-Supervisionen nach Bedarf durchgeführt
Dauer:	2 Stunden, in der Regel von 9-11Uhr
	Teilnehmer_innen: Alle pädagogischen Fachkräfte der Wohngruppe (inklusive Praktikant_in im Anerkennungsjahr) oder des Trainingswohnens Einrichtungsleitung, bzw. Erziehungsleitung können auf Wunsch des Teams zu einzelnen Themen eingeladen werden.
Ggf. Vorbereitung:	Teamleitung
Leitung:	Externe Supervisorin

A) Struktur

Vorbereitung:	Das Team bespricht im Voraus, welches Thema bearbeitet werden soll
Durchführung:	Entscheidung durch Supervisor_in, abhängig von Themenwahl des Teams.

B) Gesprächskultur

Die Team-Supervisionen bieten pädagogischen Fachkräften den Rahmen, herausfordernde Situation hinsichtlich unterschiedlicher Arbeitsbereiche zu besprechen, ohne Anwesenheit der Einrichtungsleitung. Durch eine externe Supervisor_in können mögliche Konflikte im Team moderiert werden.

C) Zielsetzung

- Kommunikation und Feedback-Kultur im Team stärken
- Etablierung einer Fehlerkultur
- Lösen von Teamkonflikten
- Psychohygiene
- Routinen durchbrechen und neue Sichtweisen gewinnen
- Stärkung der Zufriedenheit von Mitarbeitenden
- Ressourcenaktivierung- und Stärkung
- Regeneration in Stress- und Überlastungssituationen

5. WIR-Sitzungen

Turnus:	ca. 6 Sitzungen pro Jahr für das Team der Wohngruppen Im Trainingswohnbereich werden Wir-Sitzungen nach Bedarf durchgeführt
Dauer:	1,5 Stunden, in der Regel von 9-10.30Uhr
Teilnehmer_innen:	Pädagogische Fachkräfte der Wohngruppe (inkl. Praktikant_innen) oder des Trainingswohnens Erziehungsleitung und ggf. Einrichtungsleitung
Vorbereitung:	Leitungskräfte in Zusammenarbeit mit Teammitgliedern
Leitung:	Themenabhängig

A) Struktur

Vorbereitung:	Das Team bespricht im Voraus, welche Themen bearbeitet werden sollen. Ggf. übernimmt die Leitung die Vorbereitung, z.B. durch Befragungen, Erstellen einer Präsentation etc.
Durchführung:	Die Gliederung variiert sehr stark, je nach Thema.

B) Gesprächskultur

WIR-Sitzungen bieten die Möglichkeit sich über diverse pädagogische Fragestellungen auseinanderzusetzen, pädagogische Projekte zu planen bzw. die Zusammenarbeit und Arbeitsorganisation (z.B. Dienstplanung etc.) zu besprechen. Dies kann sowohl konkrete pädagogische Maßnahmen, wie z.B. Regelungen zur Nutzung digitaler Medien, als auch übergeordnete Themen, wie zum Beispiel die Haltung zu gesellschaftlichen Normen und Werten betreffen. Auf eine positive und wertschätzende Umgangsform und konstruktive Gesprächskultur wird großen Wert gelegt.

C) Zielsetzung

- Entwicklung von gemeinsamen Vereinbarungen und Zielen in der Teamarbeit
- Anpassung der Teamstrukturen und der Aufgabenverteilung
- Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zu pädagogischen Fragestellungen
- Ggf. Herausarbeitung eines gemeinsamen „Nenners“ bei unterschiedlichen Wertvorstellungen
- Anpassung von Regelungen

- Anpassung von Strukturen in der Arbeitsorganisation/Dokumentation/Dienstplanung
- Projektplanung

6. Klausurtagungen

Turnus:	jährlich
Dauer:	1-2 Arbeitstage
Teilnehmer_innen:	Pädagogische Fachkräfte der jeweiligen Wohngruppe mit Einrichtungsleitung und Erziehungsleitung
Vorbereitung:	Leitungskräfte in Kooperation mit Teammitgliedern
Leitung:	Leitungskräfte

A) Struktur

Vorbereitung: Das Team der Mitarbeitenden und das Leitungsteam besprechen im Voraus, welche Themen bearbeitet werden. Die Leitung ist verantwortlich für Raumplanung (außerhalb der Einrichtung), Strukturierung und Befragungen, Erstellen einer Präsentation etc. Die Gliederung variiert sehr stark, je nach Thema.

B) Gesprächskultur

Klausurtagungen bieten die Möglichkeit sich intensiv mit übergeordneten pädagogischen Fragestellungen und Haltungen sowie strukturelle Veränderungen auseinanderzusetzen. Ggf. können sie auch den Rahmen bieten, um die Zusammenarbeit und Arbeitsorganisation zu besprechen, wenn weitereichende Veränderungen anstehen oder Dissonanzen geklärt werden müssen. Moderation und Gesprächsführung übernehmen Erziehungs- und Einrichtungsleitung oder externe Coaches. Sie achten auf eine konstruktive Gesprächsführung. Am Ende der Klausurtagung werden (Ziel-)Vereinbarungen und Absprachen dokumentiert.

C) Zielsetzung

- Strukturelle Anpassungen
- Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zu pädagogischen Fragestellungen
- Ggf. Projektplanung
- Ggf. Jahresplanung

7. Teamsitzung Leitungsteam

Turnus:	Monatlich, donnerstags
Dauer:	11.30 – 13.00Uhr
Teilnehmer_innen:	Teamleitung, Erziehungsleitung und Einrichtungsleitung
Protokoll:	Teilnehmer_innen im Wechsel

A) Struktur

Die wöchentlichen Teamsitzungen werden zum Austausch von inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen genutzt. Die Teamleitungen und Erziehungsleitung geben Informationen oder Frageausstellungen aus den Teamsitzungen der Wohngruppe und dem Trainingswohnen weiter. Die Einrichtungsleitung informiert aus dem Vereinsvorstand, dem Dachverband, gesetzlichen Anforderungen und bezüglich baulicher Maßnahmen. Durch die geringe Anzahl der Teilnehmenden, wird keine Moderation bzw. Leitung benötigt. Die Teilnehmenden achten gemeinsam auf die zeitliche Struktur und folgenden groben Ablauf.

B) Gesprächskultur

Die Teamsitzung dient dem Ziel, sich gegenseitig zu informieren, Aufgaben abzustimmen und ggf. weitere Vorgehensweisen zu planen. Neben organisatorischen Themen wird die pädagogische Haltung hinsichtlich der Konzeption und des Leitbilds besprochen.
Im Leitungsteam laufen die Fäden der Einrichtung zusammen. Das Leitungsteam dient dem Austausch zwischen Einrichtungsleitung/Geschäftsführung und der pädagogischen Bereiche. Der Fokus des Gesprächs liegt darin, die Werte aus dem Leitbild in der konkreten Arbeit umzusetzen. Außerdem wird die Arbeit der Einzelnen strukturiert, indem Aufgaben verteilt werden.

C) Zielsetzung

- Informationsweitergabe
- Jahresplanung bezüglich der Feierlichkeiten, Ferienfahrten sowie Fortbildungsmaßnahmen und Supervision für die Mitarbeitenden
- Austausch zu pädagogischen Themen
    - Ggf. Kriseninterventionen einzelner junger Menschen

  - Ggf. vorzeitige Beendigungen der Hilfe
- Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten für Mitarbeitende durch Austausch mit der Erziehungs- und Einrichtungsleitung

7.1 Leitungsklausur

Auf jährlichen, zweitätigen Klausurtagungen von Einrichtungs- und Erziehungsleitung werden strukturelle und konzeptionelle Themen bearbeitet und die Zusammenarbeit/Aufgabenteilung im Leitungsteam reflektiert und ggf. angepasst.

8. Personalfrühstück / Besprechung mit Hauswirtschaft und Haustechnik

Im Kinderhaus findet täglich von 10-10.30Uhr ein Personalfrühstück statt. Die Vereinbarung ist, dass die Hälfte der Zeit als Pause gewertet wird.

Teilnehmer_innen sind:

täglich:	Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister, Verwaltungsfachkraft,
1 – 3x pro Woche:	Team- Erziehungs- und Einrichtungsleitung
Unregelmäßig:	Ggf. Mitarbeitende aus dem Gruppendienst der Wohngruppe

Absprachen mit der Hauswirtschaft und der Haustechnik bezüglich diverser Arbeitsaufträge werden in der Regel beim gemeinsam, täglichen Personalfrühstück getroffen. Zum Beispiel werden Aufgaben für Feierlichkeiten besprochen oder einzelne, tagesaktuelle Themen geklärt.
Darüber hinaus informieren Erziehungs- und Einrichtungsleitung ggf. über anstehende Veränderungen in der Belegung.
Falls notwendig, treffen sich Teamleitung der Wohngruppe und Hauswirtschaftsleitung darüber hinaus im 2er Gespräch, um Aufgabenbereiche, die Pädagogik und Hauswirtschaft betreffen zu klären.

A) Gesprächskultur

Der Austausch findet beim gemeinsamen Frühstück statt. Da die Zeit sowohl als Pausenzeit und für den Austausch genutzt wird, handelt es sich um eine familiäre Atmosphäre. Die Leitung achtet darauf, dass alle Mitarbeitende die Möglichkeit haben, mögliche Anliegen zu klären.

Die Teilnahme ist freiwillig! Sollten einzelne Mitarbeitende nicht am Frühstück teilnehmen, ist es die Aufgabe der Leitung darauf zu achten, dass alle Mitarbeitende die relevanten Informationen auf anderem Wege erhalten.

B) Zielsetzung

- Klärung aktueller Themen und anstehender Aufgaben werden besprochen
- Informationsaustausch
- Schnittstellen-Aufgaben zeitnah aufteilen
- Möglichkeit für Mitarbeitende, Fragen und Anliegen zu klären

9. Mitarbeiter_innen - Gespräche

Turnus:	Pädagogische Fachkräfte halbjährlich
	Weitere Mitarbeitende jährlich
Dauer:	zwischen 30-90 Minuten
Teilnehmer_innen:	Einrichtungsleitung und Mitarbeitende
Protokoll:	Einrichtungsleitung – Ergebnisprotokoll für Personalakte

A) Struktur

Zu Beginn werden Themen gesammelt. Ggf. orientiert sich der weitere Verlauf am „roten Faden für Mitarbeiter_innen-Gespräche“. Feedback ist Bestandteil jedes Mitarbeiter_innen-Gesprächs, die Methode für das Feedback kann variieren.

B) Gesprächskultur

Transparenz, Austausch und konstruktive Kritik sind wesentlicher Bestandteil. Mitarbeitende haben die Möglichkeit bei arbeitsrechtlich relevanten Gesprächsinhalten

die MAV hinzuziehen. Im Vordergrund steht die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden.

C) Ziele

- Förderung von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung
- Entwicklungspotenziale erarbeiten
- Unterstützungsmöglichkeiten für Schwierigkeiten im beruflichen Alltag erarbeiten
- Berufliche Perspektiven klären, z.B. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Persönliche Zielvereinbarungen treffen / überprüfen
- Zufriedenheit fördern
- Stress- und Überlastungssituationen vorbeugen
- Persönlichkeitsstärkung

Handlungsleitfäden, die bei der Intervention unterstützen

Kinderhaus St. Raphael Freiburg

SCHAUBILD für MITARBEITENDE

Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexueller, physischer und psychischer Gewalt im Kinderhaus St. Raphael

Offene und achtsame Haltung

Bei Berichten:	**Es wird etwas berichtet oder beobachtet**	**Bei Beobachtungen:**
Gegenüber ernst nehmen Einfühlsam mit Äußerungen umgehen, Aussagen nicht anzweifeln, nicht ausfragen Ruhe bewahren Besonnen handeln Nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann Erste Einschätzung, worum handelt es sich: Grenzverletzung, Übergriff, Straftat Sachlich dokumentieren unter Nutzung der Vorlage „Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung“		Ruhe bewahren Besonnen handeln Beobachten, bewerten- worum handelt es sich: Grenzverletzung, Übergriff, Straftat Einschreiten, wenn erforderlich Sachlich dokumentieren unter Nutzung der Vorlage „Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung“

Sofortiges Handeln und Informationsweitergabe

Sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich? Wenn ja einschreiten – z.B. beschuldigten Mitarbeiter_in oder Jugendlichen aus der Situation entfernen / Verweis, für allgemeine Sicherheit sorgen, bei Eskalation Polizei rufen

Weitere sofortige Maßnahmen erforderlich? ggf. sofort Beweismittel sicherstellen, Fokussierung der Anvertrauten: Welche sofortige Unterstützung benötigt das betroffene Kind / der_die Jugendliche, haben andere Kinder und Jugendliche etwas mitbekommen und brauchen sofortige pädagogische Begleitung?

Verdacht oder Vorfall von sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt: Sofortige **Information der Leitung** (persönlich oder telefonisch: **0176-64232631**) oder der Erziehungsleitung, wenn die Leitung abwesend ist oder selbst in den Vorfall involviert sein sollte

Für die weitere Umsetzung der Maßnahmen laut Ablaufplan ist die Leitung (bzw. Erziehungsleitung) zuständig!

Die jeweiligen Ablaufpläne sind in den Anhängen des Gewaltschutzkonzeptes zu finden

Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende im Kinderhaus St. Raphael e.V.[52]

Der nachfolgende Ablaufplan gilt bei Verdacht bzw. Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende des Kinderhauses St. Raphael. Oberstes Anliegen des Kinderhauses ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt.
Einrichtungsleitung und Erziehungsleitung prüfen in Zusammenarbeit den Vorfall. In der Beurteilung und davon abhängenden Bearbeitung unterscheiden sie zwischen grenzverletzendem, übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten.
Grenzverletzendes Verhalten bzw. pädagogisches Fehlverhalten wird situationsabhängig geklärt, z.B. durch Gesprächsinterventionen. Bei übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten greift der Ablaufplan.
Neben der Schutzfunktion ist ebenso die Unterstützung und Rehabilitation der Mitarbeitenden, die zu Unrecht unter Verdacht geraten, relevant und daher unter Punkt 6 berücksichtigt. Der transparente Ablauf des Klärungsverfahrens soll beide Prämissen gewährleisten und Handlungssicherheit herstellen.

Vorgehen laut Ablaufplan

1. **Offene, achtsame Haltung:**

Wenn die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche oder Dritte[53] von einer Beobachtung oder erlebten Situation mit Fehlverhalten durch Mitarbeitende des Kinderhauses berichten, nehmen **diejenigen, denen dies mitgeteilt wird**, diese Aussage ernst und gehen einfühlsam mit den Äußerungen um. Die generelle Haltung im Kinderhaus ist von großer Offenheit und Achtsamkeit geprägt.

2. **Unterbinden von akuten Gefahrensituationen durch Intervention:**

Sind **Mitarbeitende** des Kinderhauses bei Vorfällen von verbaler, körperlicher oder sexualisierter Gewalt anwesend sein, schreiten sie umgehend ein und kümmern sich zuerst um die jungen Menschen. Dabei muss für die eigene und die allgemeine Sicherheit gesorgt sein. Ist diese nicht gewährleistet, wird die Polizei verständigt.

3. **Informationsweitergabe und Dokumentation:**

Mitarbeitende des Kinderhauses müssen jeden Verdacht bzw. Vorfall von sexualisierter, physischer oder psychischer Gewalt sofort und persönlich (eventuell telefonisch) der **Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung** melden. Wird die Einrichtungsleitung beschuldigt, ist die Erziehungsleitung zu informieren. Alle Informationen und Beobachtungen sind durch die **Mitarbeitenden** schriftlich zu dokumentieren.[54]

---

[52] Stand des Ablaufplans: 04.08.2023.
[53] Hierbei stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fokus und die Beobachtungen oder Schilderungen des Erlebten beziehen sich auf ihre Erlebenswelt.
[54] Hierfür ist die Vorlage „Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung“ heranzuziehen (siehe Gewaltschutzkonzept).

Die **Einrichtungsleitung** entscheidet über das weitere Vorgehen. Basiert ein Verdacht lediglich auf undifferenzierten Hinweisen, spricht die **Einrichtungsleitung** mit dem Kind bzw. dem_der Jugendlichen und gegebenenfalls mit dem_der betroffenen Mitarbeiter_in. Bei einem sehr konkreten Verdacht bzw. einem Vorfall findet ein Gespräch mit der beschuldigten Person erst statt, nachdem ein Krisenstabgespräch stattgefunden hat (siehe Punkt 6.). Der Schutz des Kindes oder des_der Jugendliche_n ist sicherzustellen.
Ist der beschuldigte Mitarbeitende zum Zeitpunkt der Rekonstruktion des Sachverhaltes außer Dienst wird unterschiedlich vorgegangen: Bei grenzverletzendem Verhalten/ Situationen wird die Sachlage nach Rückkehr des Mitarbeitenden geklärt. Wenn das Kind großen Klärungsbedarf hat, kontaktieren wir die Person allerdings auch außerhalb des Dienstes. Bei Übergriffen und strafrechtlichen Vergehen, wird die beschuldigte Person sofort, auch außerhalb der Dienstzeiten laut Dienstplan oder während sich die Person im Urlaub befindet, kontaktiert. Dieses Vorgehen wurden mit unserem Ansprechpartner beim Landesjugendamtes rückbesprochen.

4. **Verweis des_der beschuldigten Mitarbeiter_in und Sicherstellung der Beweismittel**

Besteht akute Gefahr im laufenden Betrieb trifft die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung** die Entscheidung, ob der_die beschuldigte Mitarbeiter_in die Einrichtung verlassen und fernbleiben muss, bis der Krisenstab getagt hat und weitere Anweisungen gibt. Sollte sich die beschuldigte Person weigern, wird die Polizei gerufen. Relevante Beweismittel zur Aufklärung des Verdachts/ Vorfalls, sind nach Möglichkeit sicherzustellen.

5. **Kontaktaufnahme mit unabhängiger Fachstelle:**

Bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt nimmt die **Einrichtungsleitung des Kinderhauses oder ihre Vertretung** Kontakt mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle auf (z.B. Wildwasser oder Wendepunkt). Gemeinsam mit den Fachkräften der Beratungsstelle, wird der Sachverhalt eingeordnet und geklärt, welche weiteren Schritte notwendig sind, sowohl in Bezug auf die potentiellen Täter_innen, als auch auf die betroffenen Personen. Wird der Verdacht nach Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle **nicht bestätigt**, dokumentiert die **Einrichtungsleitung** detailliert die Beobachtungen, den Sachverhalt, die veranlassten Schritte, die Beteiligten und das Ergebnis der Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle. Die nachfolgenden Schritte entfallen entsprechend.[55]

Bleibt der Verdacht bestehen, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, entscheidet die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung**, welche Maßnahmen im Folgenden zu ergreifen sind und ob der_die beschuldigte Mitarbeiter_in gegebenenfalls vom Dienst freizustellen ist und/oder ein Hausverbot ausgesprochen werden muss. Es ist sicherzustellen, dass der_die beschuldigte Mitarbeiter_in vorläufig keinen Kontakt mit dem betroffenen Kind bzw. dem_der Jugendlichen hat. Der Schutz des betroffenen Kindes bzw. des/ der Jugendliche_n sowie die pädagogische und psychologische Begleitung hat oberste Priorität.

[55] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit unabhängiger Fachberatungsstelle“ herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

6. **Einberufung des Krisenstabs:**

Bleibt der **Verdacht gegen Mitarbeitende bestehen**, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, beruft die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung** einen Krisenstab ein. Die Einladung erfolgt durch die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung** telefonisch bzw. der Vorstand wird per Rundmail kontaktiert. Der Krisenstab sollte, wenn möglich spätestens am Vormittag des nächsten Werktages zusammenkommen.

Teilnehmer_innen des Krisenstabs (wenn möglich):

- 1-2 Mitglieder des Vorstandes des Trägervereins
- Einrichtungsleitung
- Erziehungsleitung

Inhalte des Krisenstabgesprächs[56]:

1. Sachverhalt klären
2. Weitere Handlungsschritte festlegen
3. Klären, wie die beschuldigte Person informiert wird
4. Klären, ob Austausch mit externen Stellen erforderlich ist (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, KSD)
5. Überprüfung, ob Aufsichtspflicht eingehalten wurde
6. Klären, ob arbeits- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sind
7. Die MAV ist bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu informiert
8. Kommunikation gegenüber Eltern, Kindern, Jugendlichen, weiteren Mitarbeitenden in der Einrichtung festlegen
9. Psychologische Betreuung des_der Betroffene_n und der Eltern sicherstellen
10. Klären, wie die beschuldigte Person unterstützt/ rehabilitiert werden kann, wenn sich die Vorwürfe nicht bestätigen

Ergebnisvermerk:[57]

1. Ausgangslage
2. Diskussion
3. Ergebnisse
4. Weiteres Vorgehen

Der Gesamtvorstand des Kinderhauses wird über das Ergebnis informiert.

7. **Information und Unterstützung der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen:**

[56] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation Krisenstab" herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

[57] Im Rahmen des Ergebnisvermerks ist die Dokumentationsvorlage „Dokumentation Krisenstab" zu nutzen (siehe Gewaltschutzkonzept).

Der **Krisenstab** entscheidet, wann, in welchen Umfang und wie die indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen informiert und begleitet werden. Unter Umständen findet ein erstes Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen noch am selben Tag statt.
Wenn der Krisenstab erst am folgenden Tag zusammenkommt, entscheidet die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** darüber, ob ein Gespräch noch am selben Tag notwendig wird und erfolgt.

8. **Information und Unterstützung des Teams:**

Der **Krisenstab** entscheidet, wie und in welchem Umfang das Team informiert werden kann. Das Team ist dabei auf Folgendes verpflichtend hinzuweisen:

- Die erhaltenen Informationen müssen absolut vertraulich behandelt werden
- Unter keinen Umständen dürfen Informationen oder Gerüchte außerhalb der Einrichtung verbreitet werden
- Der Krisenstab informiert über die beschlossene Umgangs- und Sprachregelung mit den Eltern. Diese ist vom Team zu berücksichtigen
- Kurzfristige, vom Krisenstab vorgeschlagene Unterstützungsmöglichkeiten

9. **Information der direkt und indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten:**

Bei **einem akuten Vorfall** sind die direkt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten noch am gleichen Tag, gegebenenfalls vor dem Krisenstabgespräch, durch die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** zu informieren.
Grundsätzlich werden sowohl die direkt betroffenen als auch die indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten gemäß Beschluss des **Krisenstabes** informiert. Bei Bedarf führt die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** Gespräche mit ihnen, die dokumentiert werden.[58]

10. **Unverzügliche Meldung an den KVJS und das zuständige Jugendamt durch die Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung**

11. **Weitere mögliche Handlungsschritte:**

- Aufarbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden
- Besondere Maßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche im Alltag
- Sondersitzung des Qualitätszirkels zum Gewaltschutzkonzept. Dieser setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:
  Erziehungsleitung, Einrichtungsleitung, Präventionsfachkraft und eine Fachkraft je Wohnbereich
- Teamfürsorge und Teamentwicklung

[58] Hierfür wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit den Sorgeberechtigten / Familienangehörigen herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

- Im Bedarfsfall öffentliche Stellungnahme

Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch junge Menschen gegenüber jungen Menschen im Kinderhaus St. Raphael e.V.

Der nachfolgende Ablaufplan gilt bei Verdacht bzw. Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Kinder oder Jugendliche des Kinderhauses St. Raphael. Oberstes Anliegen des Kinderhauses ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt.
Einrichtungsleitung und Erziehungsleitung prüfen in Zusammenarbeit den Vorfall. In der Beurteilung und davon abhängenden Bearbeitung unterscheiden sie zwischen grenzverletzendem, übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten.
Grenzverletzendes Verhalten wird situationsabhängig geklärt, z.B. durch Gesprächsinterventionen. Bei übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten greift der Ablaufplan.
Neben der Schutzfunktion ist ebenso die Unterstützung bei zu Unrecht unter Verdacht geratenen Kindern und Jugendlichen relevant und daher unter Punkt 6 berücksichtigt. Der transparente Ablauf des Klärungsverfahrens soll beide Prämissen gewährleisten und Handlungssicherheit herstellen.

Vorgehen laut Ablaufplan

1. **Offene, achtsame Haltung:**

Wenn die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche oder Dritte[59] von einer Beobachtung oder erlebten Situation mit Fehlverhalten durch Kinder oder Jugendliche des Kinderhauses berichten, nehmen **diejenigen, denen dies mitgeteilt wird**, diese Aussage ernst und gehen einfühlsam mit den Äußerungen um. Die generelle Haltung im Kinderhaus ist von großer Offenheit und Achtsamkeit geprägt.

2. **Unterbinden von akuten Gefahrensituationen durch Intervention:**

Sind **Mitarbeitende** des Kinderhauses bei Vorfällen von verbaler, körperlicher oder sexualisierter Gewalt anwesend, schreiten sie umgehend ein und kümmern sich zuerst um die jungen Menschen. Dabei muss für die eigene und die allgemeine Sicherheit gesorgt sein. Ist diese nicht gewährleistet, wird die Polizei verständigt.

3. **Informationsweitergabe und Dokumentation:**

Mitarbeitende des Kinderhauses müssen jeden Verdacht bzw. Vorfall von sexualisierter, physischer oder psychischer Gewalt sofort und persönlich (eventuell telefonisch) der **Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung** melden. Alle Informationen und Beobachtungen sind durch die **Mitarbeitenden** schriftlich zu dokumentieren.[60]

[59] Hierbei stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fokus und die Beobachtungen oder Schilderungen des Erlebten beziehen sich auf ihre Erlebenswelt.
[60] Hierfür ist die Vorlage „Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung“ heranzuziehen (siehe Gewaltschutzkonzept).

Die **Einrichtungsleitung** entscheidet über das weitere Vorgehen. Basiert ein Verdacht lediglich auf undifferenzierten Hinweisen, spricht die **Einrichtungsleitung** mit dem Kind bzw. dem_der Jugendlichen und gegebenenfalls mit dem beschuldigten Kind oder Jugendlichen. Bei einem sehr konkreten Verdacht bzw. einem Vorfall findet ein Gespräch mit der beschuldigten Person erst statt, nachdem ein Krisenstabgespräch stattgefunden hat (siehe Punkt 6.). Der Schutz des betroffenen Kindes oder des_der Jugendliche_n ist sicherzustellen.

4. **Verweis des_der beschuldigten jungen Menschen und Sicherstellung der Beweismittel**

Besteht akute Gefahr im laufenden Betrieb treffen die diensthabenden Fachkräfte die Entscheidung, ob der junge Mensch die Einrichtung verlassen und fernbleiben muss, bis der Krisenstab getagt hat und weitere Anweisungen gibt. Sollte sich die beschuldigte Person weigern, wird die Polizei gerufen. Relevante Beweismittel zur Aufklärung des Verdachts/ Vorfalls, sind nach Möglichkeit sicherzustellen.

5. **Kontaktaufnahme mit unabhängiger Fachberatungsstelle:**

Bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt nimmt die **Einrichtungsleitung des Kinderhauses oder ihre Vertretung** Kontakt mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle auf (z.B. Wildwasser oder Wendepunkt). Gemeinsam mit den Fachkräften der Beratungsstelle, wird der Sachverhalt eingeordnet und geklärt, welche weiteren Schritte notwendig sind, sowohl in Bezug auf die potentiellen Täter_innen, als auch auf die betroffenen Personen. Wird der Verdacht nach Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle **nicht bestätigt**, dokumentiert die **Einrichtungsleitung** detailliert die Beobachtungen, den Sachverhalt, die veranlassten Schritte, die Beteiligten und das Ergebnis der Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle. Die nachfolgenden Schritte entfallen entsprechend.[61]

Bleibt der Verdacht bestehen, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, entscheidet die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung**, welche Maßnahmen im Folgenden zu ergreifen sind oder ob die Maßnahme beendet wird. Es ist sicherzustellen, dass der beschuldigte junge Mensch vorläufig keinen Kontakt mit dem betroffenen Kind bzw. dem_der Jugendlichen hat. Der Schutz des betroffenen Kindes bzw. des/ der Jugendliche_n sowie die pädagogische und psychologische Begleitung hat oberste Priorität.

6. **Einberufung des Krisenstabs:**

Bleibt der **Verdacht bestehen**, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, beruft die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung** einen Krisenstab ein. Der Krisenstab sollte, wenn möglich spätestens am Vormittag des nächsten Werktages zusammenkommen.

Teilnehmer_innen des Krisenstabs (wenn möglich):

- Teamleitung
- Diensthabende Mitarbeiter_in, die Kenntnis erlangt hat

[61] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit unabhängiger Fachberatungsstelle“ herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

- Einrichtungsleitung
- Erziehungsleitung

Inhalte des Krisenstabgesprächs[62]:

1. Sachverhalt klären
2. Weitere Handlungsschritte festlegen
3. Klären, wie die beschuldigte Person informiert wird
4. Klären, ob Austausch mit externen Stellen erforderlich ist (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, KSD)
5. Überprüfung, ob Aufsichtspflicht eingehalten wurde
6. Klären, ob pädagogische Konsequenzen oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sind
7. Kommunikation gegenüber Eltern, Kindern, Jugendlichen, weiteren Mitarbeitenden in der Einrichtung festlegen
8. Psychologische Betreuung des_der Betroffene_n und der Eltern sicherstellen
9. Klären, wie die beschuldigte Person unterstützt wird, wenn sie zu Unrecht beschuldigt wird und sich die Vorwürfe nicht bestätigen

Ergebnisvermerk:[63]

1. Ausgangslage
2. Diskussion
3. Ergebnisse
4. Weiteres Vorgehen

5. Information und Unterstützung der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen:

Der **Krisenstab** entscheidet, wann, in welchen Umfang und wie die indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen informiert und begleitet werden. Unter Umständen findet ein erstes Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen noch am selben Tag statt.
Wenn der Krisenstab erst am folgenden Tag zusammenkommt, entscheidet die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** darüber, ob ein Gespräch noch am selben Tag notwendig wird und erfolgt.

6. Information und Unterstützung des Teams:

Der **Krisenstab** entscheidet, wie und in welchem Umfang das Team informiert wird. Das Team ist dabei auf die vertragliche Schweigepflicht hinzuweisen:

- Der Krisenstab informiert über die (pädagogischen) Maßnahmen sowie die beschlossene Umgangs- und Sprachregelung mit den Eltern/Sorgeberechtigten. Diese ist vom Team zu berücksichtigen

[62] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation Krisenstab" herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).
[63] Im Rahmen des Ergebnisvermerks ist die Dokumentationsvorlage „Dokumentation Krisenstab" zu nutzen (siehe Gewaltschutzkonzept).

- Kurzfristige, vom Krisenstab vorgeschlagene Unterstützungsmöglichkeiten

7. **Information der direkt und indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten:**

Bei **einem akuten Vorfall** sind die direkt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten noch am gleichen Tag, gegebenenfalls vor dem Krisenstabgespräch, durch die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** zu informieren.
Grundsätzlich werden sowohl die direkt betroffenen als auch die indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten gemäß Beschluss des **Krisenstabes** informiert. Bei Bedarf führt die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** Gespräche mit ihnen, die dokumentiert werden.[64]

8. **Unverzügliche Meldung an den KVJS und das zuständige Jugendamt durch die Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung**

9. **Weitere mögliche Handlungsschritte:**

- Aufarbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden
- Besondere Maßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche im Alltag
- Sondersitzung des Qualitätszirkels zum Gewaltschutzkonzept. Dieser setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:
  Erziehungsleitung, Einrichtungsleitung, Präventionsfachkraft und eine Fachkraft je Wohnbereich
- Teamfürsorge und Teamentwicklung
- Im Bedarfsfall Information des Vorstands und öffentliche Stellungnahme

[64] Hierfür wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit den Sorgeberechtigten / Familienangehörigen herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

Organisatorischer Ablaufplan bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt durch junge Menschen gegenüber Mitarbeitenden im Kinderhaus St. Raphael e.V.

Der nachfolgende Ablaufplan gilt bei Verdacht bzw. Vorfällen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt gegenüber Mitarbeitende des Kinderhauses St. Raphael durch Kinder und Jugendliche.
Einrichtungsleitung und Erziehungsleitung prüfen in Zusammenarbeit den Vorfall. In der Beurteilung und davon abhängenden Bearbeitung unterscheiden sie zwischen grenzverletzendem, übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten.
Grenzverletzendes Verhalten wird situationsabhängig geklärt, z.B. durch Gesprächsinterventionen. Bei übergriffigem und strafrechtlich relevantem Verhalten greift der Ablaufplan.
Neben der Schutzfunktion ist ebenso die Unterstützung bei zu Unrecht unter Verdacht geratenen Kinder und Jugendlichen, relevant und daher unter Punkt 4 berücksichtigt. Der transparente Ablauf des Klärungsverfahrens soll beide Prämissen gewährleisten und Handlungssicherheit herstellen.

Vorgehen laut Ablaufplan

1. **Informationsweitergabe und Dokumentation:**

Erfahren Mitarbeitende des Kinderhauses Gewalt durch die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen, melden sie diesen Vorfall der Einrichtungsleitung oder Erziehungsleitung und dokumentieren den Vorfall.[65] Wird den Mitarbeitenden Schaden hinzugefügt, melden sie sich ggf. unverzüglich telefonisch und wenden sich an einen Durchgangsarzt.
Basiert ein Verdacht lediglich auf undifferenzierten Hinweisen, spricht die **Einrichtungsleitung** mit dem Kind bzw. dem_der Jugendlichen und mit dem_der betroffenen Mitarbeiter_in. Bei einem sehr massiven Vorfall findet ein Gespräch mit der beschuldigten Person erst statt, nachdem ein Krisenstabgespräch stattgefunden hat (siehe Punkt 4.). Der Schutz des_der Mitarbeiter_in ist sicherzustellen.

2. **Verweis des_der beschuldigten Kindes und Jugendlichen und Sicherstellung der Beweismittel**

Besteht akute Gefahr im laufenden Betrieb treffen die diensthabenden Fachkräfte die Entscheidung, ob der junge Mensch die Einrichtung verlassen und fernbleiben muss, bis der Krisenstab getagt hat und weitere Anweisungen gibt. Sollte sich die beschuldigte Person weigern, wird die Polizei gerufen. Relevante Beweismittel zur Aufklärung des Verdachts/ Vorfalls, sind nach Möglichkeit sicherzustellen.

[65] Dokumentationsvorlagen finden sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

3. Kontaktaufnahme mit unabhängiger Fachberatungsstelle:

Bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt nimmt die **Einrichtungsleitung des Kinderhauses oder ihre Vertretung** Kontakt mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle auf (z.B. Frauenhorizonte). Gemeinsam mit den Fachkräften der Beratungsstelle, wird der Sachverhalt eingeordnet und geklärt, welche weiteren Schritte notwendig sind, sowohl in Bezug auf die potentiellen Täter_innen, als auch auf die betroffenen Personen.
Wird der Verdacht nach Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle **nicht bestätigt**, dokumentiert die **Einrichtungsleitung** detailliert die Beobachtungen, den Sachverhalt, die veranlassten Schritte, die Beteiligten und das Ergebnis der Kontaktaufnahme mit der unabhängigen Fachstelle. Die nachfolgenden Schritte entfallen entsprechend.[66]

Bleibt der Verdacht bestehen, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, entscheidet die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung**, welche Maßnahmen im Folgenden zu ergreifen sind oder ob die Maßnahme beendet wird. Der Schutz des/der Mitarbeiter_in hat Priorität, ggf. wird eine Dienstbefreiung, bzw. Wechsel des Arbeitsbereichs veranlasst.

4. Einberufung des Krisenstabs:

Bleibt der **Verdacht bestehen**, bzw. handelt es sich um einen **akuten Vorfall**, beruft die **Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung** einen Krisenstab ein. Der Krisenstab sollte, wenn möglich spätestens am Vormittag des nächsten Werktages zusammenkommen.

Teilnehmer_innen des Krisenstabs (wenn möglich):

- Einrichtungsleitung
- Erziehungsleitung
- Teamleitung
- Diensthabende Mitarbeitende, die beim Vorfall anwesend waren

Inhalte des Krisenstabgesprächs[67]:

1. Sachverhalt klären
2. Weitere Handlungsschritte festlegen
3. Klären, wie die beschuldigte Person informiert wird
4. Klären, ob Austausch mit externen Stellen erforderlich ist (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, KSD)
5. Klären, ob pädagogische Konsequenzen oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sind
6. Die MAV wird über den Vorfall informiert
7. Kommunikation gegenüber Eltern, Kindern, Jugendlichen, weiteren Mitarbeitenden in der Einrichtung festlegen

[66] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit unabhängiger Fachberatungsstelle“ herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).
[67] Für die Dokumentation wird die Vorlage „Dokumentation Krisenstab“ herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

8. Durchführung Mitarbeiter_innen-Gespräch mit Informationen zu Angeboten der Berufsgenossenschaften bei psychischen Belastungen / Supervision / Fachberatungsstellen / psychologischen Diensten
9. Klären, wie die beschuldigte Person unterstützt werden kann, wenn sie zu Unrecht beschuldigt wird und sich die Vorwürfe nicht bestätigen

Ergebnisvermerk:[68]

1. Ausgangslage
2. Diskussion
10. Ergebnisse
11. Weiteres Vorgehen

3. Information und Unterstützung der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen:

Der **Krisenstab** entscheidet, wann, in welchen Umfang und wie die indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen informiert und begleitet werden. Unter Umständen findet ein erstes Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen noch am selben Tag statt.
Wenn der Krisenstab erst am folgenden Tag zusammenkommt, entscheidet die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** darüber, ob ein Gespräch noch am selben Tag notwendig wird und erfolgt.

4. Information und Unterstützung des Teams:

Der **Krisenstab** entscheidet, wie und in welchem Umfang das Team informiert wird. Das Team ist dabei auf die vertragliche Schweigepflicht hinzuweisen:

- Der Krisenstab informiert über die (pädagogischen) Maßnahmen sowie beschlossene Umgangs- und Sprachregelung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten. Diese ist vom Team zu berücksichtigen
- Kurzfristige, vom Krisenstab vorgeschlagene Unterstützungsmöglichkeiten

5. Information der direkt und indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten:

Bei **einem akuten Vorfall** sind die direkt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten des beschuldigten jungen Menschen noch am gleichen Tag, gegebenenfalls vor dem Krisenstabgespräch, durch die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** zu informieren. Grundsätzlich werden sowohl die direkt betroffenen als auch die indirekt betroffenen Eltern / Sorgeberechtigten gemäß Beschluss des **Krisenstabes** informiert. Bei Bedarf führt die **Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung** Gespräche mit ihnen, die dokumentiert werden.[69]

[68] Im Rahmen des Ergebnisvermerks ist die Dokumentationsvorlage „Dokumentation Krisenstab" zu nutzen (siehe Gewaltschutzkonzept).
[69] Hierfür wird die Vorlage „Dokumentation – Gespräch mit den Sorgeberechtigten / Familienangehörigen herangezogen (siehe Gewaltschutzkonzept).

6. **Unverzügliche Meldung an den KVJS, das zuständige Jugendamt und die Berufsgenossenschaft durch die Einrichtungsleitung bzw. ihre Vertretung**

7. **Weitere mögliche Handlungsschritte:**

- Teamfürsorge und Teamentwicklung
- Aufarbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden
- Besondere Maßnahmen für indirekt betroffene Kinder und Jugendliche im Alltag
- Sondersitzung des Qualitätszirkels zum Gewaltschutzkonzept. Dieser setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:
  Erziehungsleitung, Einrichtungsleitung, Präventionsfachkraft und eine Fachkraft je Wohnbereich
- Im Bedarfsfall Information des Vorstandes und öffentliche Stellungnahme

Dokumentation einer Beobachtung oder Schilderung[70]

ZU BEACHTEN: Beim Dokumentieren ist darauf zu achten, dass eine sachliche/wertfreie Schilderung erfolgt. Ist dies an gewissen Stellen nicht möglich, ist klar zwischen Sachinhalten und Gefühlen zu trennen.

Wer berichtet? /Wurde etwas beobachtet?

_____

_____

Wem wird berichtet?

_____

_____

Zugang? (Persönlich, per Mail, telefonisch, schriftlich, etc.) /wo fand die Beobachtung statt?

_____

_____

Was ist geschehen? /Was wurde beobachtet?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

[70] Die Dokumentation ist an die Leitungsebene weiterzuleiten, sofern diese nicht involviert ist. Die Dokumentation ist, unter Beachtung des Datenschutzes, von dieser zu verwahren. Ist die Leitung involviert, gilt es die Dokumentation unter Beachtung des Datenschutzes im Mitarbeiter_innenbüro der Gruppe aufzubewahren.

Wer ist beteiligt?

Wo hat sich die Schilderung/Beobachtung ereignet?

Wann hat sich die Schilderung/Beobachtung ereignet? Ggf. wie lange schon?

Datum und Name Verfasser_in: _____

Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

Gesprächsprotokoll

Verfasser_in des Protokolls: _____

Ort des Gespräches: _____

Datum des Gespräches: _____

Gesprächsbeteiligte: _____

Inhalt des Gespräches:
Folgende Fragen können zur Strukturierung des Gespräches herangezogen werden:

- Was wird berichtet? (→ auf neutrale Formulierungen achten, darlegen, wer was berichtet)
- Wer ist an der Situation/Sachlage, von der berichtet wird, beteiligt?
- Wo hat sich die geschilderte Situation/Sachlage ereignet?
- Seit wann besteht die geschilderte Situation/Sachlage?
- Wurde diesbezüglich schon was unternommen?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Weiteres Vorgehen: _____

_____

Unterschrift: _____

Dokumentation – Gespräch mit unabhängiger Fachberatungsstelle

Datum: _____

Fachberatungsstelle: _____

Sachliche Schilderung des Sachverhalts:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Beteiligte am Sachverhalt: _____

_____

_____

_____

Ergebnis des Gespräches mit der Fachberatungsstelle / Veranlasste Schritte:

_____

_____

_____

_____

Datum und Name: _____

Kinderhaus
St. Raphael Freiburg

Dokumentation –Krisenstab
(Inhalte des Stabs orientieren sich an den Punkten des Ablaufplans. Bitte diesen beachten und heranziehen)

Datum: _____

Anwesende:_____

Ausgangslage:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Diskussion:

_____

_____

_____

_____

Ergebnisse:

Weiteres Vorgehen und Zuständigkeiten:

Protokollant_in:

Dokumentation – Gespräch mit den Sorgeberechtigten/ Familienangehörigen

Wann:_____

Wer:_____

Gesprächsinhalt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Datum und Name: _____

Materialien zur Förderung eines nachhaltigen Gewaltschutzes

Es ist passiert! – Was bedeutet das für unseren einrichtungsspezifischen Gewaltschutz?

Fragenbogen zur Rekonstruktion von blinden Flecken, als Ausgangspunkt für eine mögliche Überarbeitung des Gewaltschutz(konzeptes) des Kinderhaus St. Raphael e.V.

Datum: _____

Name: _____

Was ist passiert/ Vorfall: _____

_____

_____

Was hat den Vorfall möglich gemacht / begünstigt?_____

_____

_____

_____

_____

_____

Welche Lücken im Gewaltschutz(konzept) werden durch den Vorfall deutlich?

_____

_____

_____

_____

_____

Wie können bestehende Lücke geschlossen werden?

Was braucht es zu Schleißen der Lücken?

Hilfe und Unterstützung

Hilfe und Unterstützung

Einrichtung und Verband

Einrichtungsleitung Kinderhaus St. Raphael
Ruth Engler
Telefon: 0761-6114117
Mail: engler@kinderhaus-freiburg.de

Erziehungsleitung Kinderhaus St. Raphael
Jennifer Becker
Telefon: 0761-6114126
Mail: jennifer.becker@kinderhaus-freiburg.de

Präventionsfachkraft im Kinderhaus St. Raphael
Sie ist Ansprechpersonen für alle in unserer Einrichtung zum Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt
Name: Kaja Becker

Vertrauensbetreuer im Kinderhaus St. Raphael
Er ist direkter Ansprechpartner für die bei uns lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in jeglichen Angelegenheiten. Er wurden von ihnen zum Vertrauensbetreuer gewählt.
Name: Konrad Fritz

Präventionsbeauftragte im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Annette Mader-Jansen
Telefon: 0761-8974114
Mail: mader@carits-dicv-fr.de

Beratungsstellen

Wendepunkt e.V.
Wendepunkt ist eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.
Telefon: 0761- 7071191

Pro Familia
Diese Beratungsstelle bietet unter anderem Beratung bei Diskriminierungserfahrungen an. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Telefon: 0761-2962586 oder 0761-2962587

Mail: antidiskriminierung.fr@profamilia.de

Wildwasser e.V.
Wildwasser bietet Beratung und Information für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Telefon: 0761-33645

E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de

Hilfetelefon

Nummer gegen Kummer
Ist ein Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche.
Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.
Telefon: 116 111
Jugendliche beraten Jugendliche
Jeden Samstag zwischen 14 und 20 Uhr
Telefon: 116 111
Onlineberatung per Mail oder Chat: Über die Homepage der Nummer gegen Kummer gelangt man zur Onlineberatung: https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/

Unsere Präventionsfachkraft –
Informationen zur Präventionsfachkraft im Kinderhaus St. Raphael e.V.

Unsere Präventionsfachkraft ist im Thema und für Fragen der Prävention geschult. Sie kann auf folgendem Wege kontaktiert werden:

Name: Kaja Becker

Mail: prävention@kinderhaus-freiburg.de

Ihre Aufgaben sind:

- Sie ist Ansprechperson für Beschäftigte, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, bei Fragen zum Thema Prävention von Grenzverletzungen
- Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen und kann beratend zur Seite stehen
- Sie behält den Fortbildungsbedarf im Blick

Kooperation – Insoweit erfahren Fachkraft und Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Frühe Hilfen[71]

Um bei Gefährdungseinschätzungen fachliche Unterstützung zu erhalten, besteht eine Kooperation mit dem **Fachdienst des Kinder- und Familienzentrums St. Augustin beim Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg.**

Zudem nutzen wir das Angebot für Institutionen des **Kompetenzzentrums Frühe Hilfen Freiburg**. Die dortigen Fachkräfte beraten durch „insofern erfahrene Fachkräfte" im Rahmen der Risikoeinschätzung § 8a SGB VIII und KKG.

Kompetenzzentrums Frühe Hilfen Freiburg

Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg
Telefon 0761 201-8555
kompetenz@stadt.freiburg.de

[71] Stand 01.06.2023.

Literaturhinweise

Literaturhinweise zum Thema sexuelle Bildung und Prävention

In dieser Liste finden sich einige Beispiele für Literatur, die wir im pädagogischen Alltag einsetzen. Daneben nutzen wir ebenfalls Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)[72].

Henning, Ann-Marlene / Bremer-Olszewski, Tina (2017): Make Love. Ein Ausklärungsbuch. Goldmann-Verlag.

Lavoyer, Agota / Balke, Anna-Lina (2022): Ist das okay? Ein Kinderfachbuch zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Übergriffiges Verhalten erkennen und offen über Missbrauch und sexuelle Nötigung sprechen. Für Kinder, Eltern und Pädagog:innen. Mabuse-Verlag.

Pautsch, Oliver (o.J.): Das Jungenlexikon: Geheimes Wissen von A bis Z. Thienemann in der Thienemann-Esslinger Verlag GmbH.

Quint, Chella (2021): Mut zum Blut. Alles was du über die Periode wissen musst. Das inklusive Handbuch zur Menstruation. Zuckersüß Verlag.

Stalfelt, Pernilla (o.J.): Wenn Herzen klopfen...: Das Kinderbuch von der Liebe. Moritz Verlag.

Süß, Peter / Wolfrum, Christine (o.J.): Liebe, Sex und mehr. Alles, was ihr wissen wollt. dtv Verlag.

[72] Siehe dazu: https://shop.bzga.de/alle-kategorien/sexualaufklaerung/ (19.12.2023).